

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1986

MONTAG, 29. SEPTEMBER 1986

Nr. 39

Seite	Seite	Seite
<p><b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b> Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 8. bis zum 12. 9. 1986 ..... 1858</p> <p><b>Der Hessische Minister des Innern</b> Erstattung der Nachversicherungsbeiträge durch den öffentlichen Arbeitgeber an den Dienstherrn für die Beschäftigung während einer Beurlaubung/Abordnung ..... 1858 Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren ..... 1859 Änderung der Grenze zwischen der Stadt Immenhausen und der Gemeinde Fuldata, beide Landkreis Kassel ..... 1859 Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Emstal und Schauenburg, beide Landkreis Kassel ..... 1859 Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung; hier: Ergänzung der Nr. 4 der VV zu § 12 GemKVO ..... 1859 Hessisches Meldegesetz vom 14. 6. 1982 (GVBl. I S. 126); hier: Einführung neuer Meldescheine für Beherbergungsstätten (Hotelmeldeschein) ..... 1859 Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg ..... 1861</p> <p><b>Der Hessische Minister der Finanzen</b> Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds für das Haushaltsjahr 1987 .. 1861</p>	<p><b>Der Hessische Kultusminister</b> Aufhebung des Katholischen Seelsorgebezirks „Maria Königin“ im Ortsteil Halsdorf der politischen Gemeinde Wohratal ..... 1861</p> <p><b>Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst</b> Münzfunde in Hessen ..... 1862</p> <p><b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b> Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Kilianstädten und Büdesheim der Gemeinde Schöneck, Main-Kinzig-Kreis, zur Kreisstraße 853 ..... 1862 Fremdenverkehr; hier: Richtlinien für die Durchführung von Gaststättenwettbewerben in Hessen ..... 1863</p> <p><b>Der Hessische Sozialminister</b> Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz für das Jahr 1985 ..... 1863</p> <p><b>Personalnachrichten</b> im Bereich des Hessischen Kultusministers ..... 1863</p> <p><b>Die Regierungspräsidenten</b> DARMSTADT Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises ..... 1865</p> <p>GIESSEN Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Kirtorf/ Stadtteil Ober-Gleen, Vogelsbergkreis .. 1865</p>	<p><b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. 9. 1986 ... 1867</b></p> <p>KASSEL Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises ..... 1868</p> <p><b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b> DARMSTADT Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sang- und Katzensgröterwiese von Johannisberg“ vom 9. 9. 1986 ..... 1868 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisenkaute von Inheiden“ vom 11. 9. 1986 ..... 1870</p> <p><b>Buchbesprechungen</b> ..... 1871 <b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 1874</p> <p><b>Andere Behörden und Körperschaften</b> Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ..... 1885 4. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt ..... 1886 Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..... 1886</p> <p><b>Öffentliche Ausschreibungen</b> ..... 1886 <b>Stellenausschreibungen</b> ..... 1887</p>

Die neunte Folge 1986 der monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

927

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. August bis zum 12. September 1986

	Preis DM		Preis DM
Verzeichnis der beruflichen Schulen in Hessen 1986	9,00	G IV 1 — m 6/86	
Hessische Gemeindestatistik 1986	10,00	Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Juni 1986	4,00
Statistische Berichte:		G IV 3 — m 6/86	
A VI 5 — vj 4/85		Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juni 1986 — vorläufige Ergebnisse —	2,00
Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1985	3,00	H I 1 — m 7/86	
B III 3 — unreg./83—85		Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juli 1986 — Vorauswertung —	1,00
Hochschulprüfungen in Hessen 1983 bis 1985	3,50	H I 1 — m 6/86	
C I 3 — j/86		Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1986 — vorläufige Ergebnisse —	2,50
Der endgültige Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf 1986	1,00	H I 4 — vj 2/86	
C II 1 — j/86		Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 2. Vierteljahr 1986	1,00
Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1986	1,00	H II 1 — m 7/86	
C III 1 — vj/1986 — 3		Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1986	2,00
Schweinebestand am 1. August 1986 (endgültiges Ergebnis)	1,00	K III 3 — j/85	
C III 2 — m 7/86		Die Kriegsofopferfürsorge in Hessen im Jahre 1985	2,00
Schlachtungen im Juli 1986	1,00	L II 7 — j/85	
E I 1 — m 7/86		Realsteuervergleich in Hessen 1985	3,50
Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1986 (vorläufige Ergebnisse)	2,00	M I 1 — m 7/86	
E II 1 — m 6/86		Erzeugerpreise in Hessen im Juli 1986	2,50
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1986	2,50	N I 1 — vj 2/86, Teil I	
E V 1 — vj 2/86		Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1986	3,00
Das Handwerk in Hessen im 2. Vierteljahr 1986, Ergebnisse der repräsentativen Handwerksberichterstattung — Basis 1976 —	2,00	Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	
F II 1 — m 7/86		N I 1 — vj 2/86, Teil II	
Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1986	1,00	Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1986	3,00
G I 2 — m 6/86		Teil II: Angestelltenverdienste	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Juni 1986 — vorläufige Ergebnisse —	2,00	N I 2 — hj 1/86	
G III 1 — m 6/86		Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1986	2,00
Die Ausfuhr Hessens im Juni 1986 (vorläufige Zahlen)	2,00		
G III 3 — m 6/86			
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juni 1986 (vorläufige Zahlen)	2,00		

Wiesbaden, 12. September 1986

Hessisches Statistisches Landesamt  
Z A 231 — 77 a 241/86

StAnz. 39/1986 S. 1858

928

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

## Erstattung der Nachversicherungsbeiträge durch den öffentlichen Arbeitgeber an den Dienstherrn für die Beschäftigung während einer Beurlaubung/Abordnung

Der Bund, die Länder sowie die Freie Universität Berlin, die Hochschule der Künste Berlin, die Technische Universität Berlin und die Universität des Saarlandes haben die nachstehend abgedruckte „Vereinbarung über den Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen“ getroffen.

Die Regelung gilt gemäß Ziff. 2 der Vereinbarung für Beurlaubungen und Abordnungen, die nach dem 31. Mai 1986 angeordnet wurden bzw. werden. Für frühere abweichende Fälle hat es dabei sein Bewenden. Für Verlängerungen von Beurlaubungen/Abordnungen nach dem 31. Mai 1986 gilt die Vereinbarung von Anfang an, sofern ein Gesamtzeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wird.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 3. September 1986

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1642 A — 1

— Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 39/1986 S. 1858

Anlage

## Vereinbarung über den Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen

- Der Bund, die Länder sowie die Freie Universität Berlin, die Hochschule der Künste Berlin, die Technische Universität Berlin und die Universität des Saarlandes

verzichten für den Fall eines die Nachversicherung auslösenden Ausscheidens ihrer Beamten/Richter in folgenden Fällen auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen:

Bei Beurlaubungen und Abordnungen

- von Beamten/Richtern aus dem unmittelbaren Bundesdienst (ohne Bahn und Post) in den Bereich eines Landes unter Einschluß der vorgenannten Personalkörperschaften,
- von Beamten/Richtern aus dem Landesdienst in den Dienst eines anderen Landes jeweils unter Einschluß der Beamten der vorgenannten Personalkörperschaften oder den unmittelbaren Bundesdienst (ohne Bahn und Post), die nicht länger als zwei Jahre dauern. Wird die Beurlaubung/Abordnung auf einen Zeitraum von insgesamt mehr als zwei

Jahren verlängert, ist der ausgesprochene Verzicht hinfällig. Dauert die Beurlaubung/Abordnung länger als zwei Jahre,

verzichten die Länder untereinander unter Einschluß der vorgenannten Personalkörperschaften für die Gesamtzeit auf die Erhebung von Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß infolge der Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung für die Dauer der Beurlaubung/Abordnung der Beginn der Beurlaubung/Abordnung aus dem Beamten-/Richterverhältnis versicherungrechtlich kein Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ist.

2. Die Regelung gilt für Beurlaubungen und Abordnungen, die nach dem 31. Mai 1986 angeordnet werden. In der Vergangenheit vereinbarte abweichende Regelungen bleiben für die betroffenen Einzelfälle unberührt. Für Verlängerungen von Beurlaubungen/Abordnungen nach dem 31. Mai 1986 gelten die Ausführungen zu Ziff. 1 von Anfang an, sofern durch die Verlängerung ein Gesamtzeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wird.

929

### Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten vom 14. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 38)

Laut Prüfbescheinigung Nr. 3/85 GG vom 14. November 1985 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58 645 Teil 10.

#### Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)
Verwendungszweck:	Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren
DIN-Bezeichnung:	Preßluftatmer DIN 58 645 — A 1600 F
Firmenseitige Bezeichnung:	PA 80/PE 1800-1
Hersteller:	Drägerwerk AG Postfach 13 39, 2400 Lübeck 1

Das Gerät kann anstelle der zugehörigen 300 bar 6-l-Druckluftflasche nach Einbau eines „Verbindungsstückes“ auch mit zwei 200 bar 4-l-Flaschen betrieben werden.

Das Referat 8 — VFDB — Technische Hilfeleistung und Rettungswesen — hat auf seiner Sitzung am 18./19. Oktober 1979 befürwortet, daß bei Neubeschaffung von 300 bar Preßluftatmern diese bis Ende 1989 auch in Verbindung mit zwei 200 bar 4-l-Flaschen verwendet werden dürfen.

Diese Feststellung gilt nach § 10 der o. g. Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 9. September 1986

Der Hessische Minister des Innern  
VI 57 — 65 b 06/02 — 4

StAnz. 39/1986 S. 1859

930

### Änderungen der Grenze zwischen der Stadt Immenhausen und der Gemeinde Fuldata, beide Landkreis Kassel

Die Landesregierung hat am 2. September 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Stadt Immenhausen werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Fuldata, beide Landkreis Kassel, eingegliedert die Flurstücke

Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg  
Flur 4 Nrn. 96/1, 96/2, 97, 98 und 99.

Wiesbaden, 9. September 1986

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 31 — 3 k 08 — 8/86

StAnz. 39/1986 S. 1859

931

### Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Emstal und Schauenburg, beide Landkreis Kassel

Die Landesregierung hat am 2. September 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Emstal werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Schauenburg, beide Landkreis Kassel, eingegliedert die Flurstücke

Gemarkung Sand  
Flur 6 Nrn. 18/2, 18/3 und 18/4,  
Gemarkung Breitenbach  
Flur 18 Nrn. 1/1 und 17/1.

Aus dem Gebiet der Gemeinde Schauenburg wird ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Emstal, beide Landkreis Kassel, eingegliedert das Flurstück

Gemarkung Elmshagen  
Flur 3 Nr. 47/1.

Wiesbaden, 9. September 1986

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 31 — 3 k 08 — 8/86

StAnz. 39/1986 S. 1859

932

### Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung (VV-GemKVO);

hier: Ergänzung der Nr. 4 der VV zu § 12 GemKVO  
Bezug: Veröffentlichung v. 21. April 1977 (StAnz. S. 924)  
Nr. 4 der o. a. Verwaltungsvorschriften wird wie folgt ergänzt:

„Bei Inanspruchnahme einer datenverarbeitenden Stelle außerhalb der Gemeinde (z. B. KGRZ) ist in den entsprechenden Verträgen oder Vereinbarungen auch die Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 GemKVO zu regeln. Die Bescheinigung kann z. B. durch

- maschinellen Druck einer Textkonstante (mit dem Namen des bei der datenverarbeitenden Stelle verantwortlichen Bediensteten) in jedem Einzelfall oder
- handschriftliche Unterzeichnung auf den Transportbegleitpapieren erteilt werden.“

Wiesbaden, 10. September 1986

Der Hessische Minister des Innern  
IV B 13 — 33 c 12/01  
— Gült.-Verz. 3350 —

StAnz. 39/1986 S. 1859

933

### Hessisches Meldegesetz (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126);

hier: Einführung neuer Meldescheine für Beherbergungsstätten (Hotelmeldeschein)

#### I. Allgemeines

- Zur Erfüllung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten (Hotelmeldepflicht) nach § 26 Abs. 2 HMG werden gemäß § 41 Nr. 4 HMG Meldescheine für Beherbergungsstätten nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 vorgeschrieben. Der Leiter der Beherbergungsstätte entscheidet eigenverantwortlich auf Grund seiner Bedürfnisse und der an ihn gestellten Anforderungen, welches Muster des Meldescheins in seiner Beherbergungsstätte Verwendung findet. Dem HMG wird mit beiden Formularen genügt. Soweit Beherbergungsbetriebe Angaben für Zwecke des Kurbeitrags und der örtlichen Fremdenverkehrsstatistik benötigen, gibt der Meldeschein nach dem Muster der Anlage 2 ihnen die Möglichkeit, diese Daten zusammen mit den nach dem HMG erforderlichen Daten auf einem Formular — erforderlichenfalls mit Durchschrift(en) — zu erheben.

## Anlage 1 (DIN A 6)

<b>Meldeschein in Beherbergungsstätten</b> registration form for hotels and lodgings / déclaration d'arrivée sur les lieux d'hébergement Die Angaben werden gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1962 erhoben.		Der Meldeschein ist handschriftlich auszufüllen! registration form to be handwritten / remplir la déclaration à la main	Tag der Ankunft / date of arrival / date d'arrivée
Bezeichnung und Anschrift des Betriebes			Voraussichtlicher Abreisetag / expected date of departure / jour du départ probable
Familienname / surname / nom de famille	Vorname (Rufname) / first name / prénom	Geburtsdatum / date of birth / date de naissance	
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.) / address / adresse		Herkunftsland (bei inländern Bundesland) / country of domicile / pays du domicile	
Begleitet von / accompanied by / accompagné de Ehegatte (Familienname) / spouse (surname) / conjoint (nom de famille)		als Reiseleiter mit _____ (Zahl) Mitreisenden / mehr als 10 as a tourist guide with more than 10 (number) travellers / comme guide avec plus de 10 (nombre) personnes  aus _____ from / venant de (Herkunftsland/-länder) / country / pays du domicile	
Vorname / (Rufname) / first name / prénom			
Geburtsdatum / date of birth / date de naissance			
minderjährigen Kindern (Zahl angeben) / minors (state number of children) / enfants mineurs (indiquer le nombre)			

(Unterschrift des Gastes / Reiseleiters) /  
signature of guest / guide / signature du client / guide

## Anlage 2 (DIN A 5)

<b>Meldeschein in Beherbergungsstätten</b> registration form for hotels and lodgings / déclaration d'arrivée sur les lieux d'hébergement Die Angaben werden gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1962 erhoben.		Der Meldeschein ist handschriftlich auszufüllen! registration form to be handwritten / remplir la déclaration à la main	Tag der Ankunft / date of arrival / date d'arrivée
Bezeichnung und Anschrift des Betriebes			Voraussichtlicher Abreisetag / expected date of departure / jour du départ probable
Familienname / surname / nom de famille	Vorname (Rufname) / first name / prénom	Geburtsdatum / date of birth / date de naissance	
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.) / address / adresse		Herkunftsland (bei inländern Bundesland) / country of domicile / pays du domicile	
Begleitet von / accompanied by / accompagné de Ehegatte (Familienname) / spouse (surname) / conjoint (nom de famille)		als Reiseleiter mit _____ (Zahl) Mitreisenden / mehr als 10 as a tourist guide with more than 10 (number) travellers / comme guide avec plus de 10 (nombre) personnes  aus _____ from / venant de (Herkunftsland/-länder) / country / pays du domicile	
Vorname / (Rufname) / first name / prénom			
Geburtsdatum / date of birth / date de naissance			
minderjährigen Kindern (Zahl angeben) / minors (state number of children) / enfants mineurs (indiquer le nombre)			

FREIRAUM

(Unterschrift des Gastes / Reiseleiters) /  
signature of guest / guide / signature du client / guide

2. Die Meldebehörden und die Vollzugspolizei werden bei der Durchführung der Hotelmeldepflicht grundsätzlich nicht tätig. Ihnen steht die Einsichtnahme in die Meldescheine zu. Leiter von Beherbergungsstätten oder deren Beauftragte, die die Meldescheine nicht vollständig für die Vollzugspolizei sowie die Meldebehörde bereithalten, handeln ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 HMG. Zuständige Bußgeldbehörde ist in Gemeinden ab 7 500 Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung (§ 40 HMG).
3. Die Leiter der Beherbergungsstätten haben nach § 27 Abs. 1 HMG die Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß die Übernachtungsgäste der Meldepflicht nachkommen. Die Meldescheine sind von den Beherbergungsstätten ein Jahr lang aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb eines weiteren halben Jahres zu vernichten (§ 27 Abs. 3 HMG). Der Zeitraum eines weiteren halben Jahres nach Ablauf der Jahresfrist für die Vernichtung ist eingeräumt, um die Beherbergungsstätten nicht zur täglichen Vernichtung, sondern nur zu mindestens zwei Zeitpunkten im Jahr zu verpflichten.
4. Die mir bekannten Verlage und Druckereien, die bisher Meldescheine für Beherbergungsstätten angeboten haben, sowie die Verbände des Hotel- und Fremdenverkehrsgewerbes werden von mir über die Einführung der neuen Hotelmeldescheine unterrichtet. Ich habe keine Bedenken dagegen, alte Meldescheine übergangsweise aufzubrechen.

#### II. Meldeschein nach § 27 Abs. 2 HMG

Dient der Meldeschein allein der Erfüllung der Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 HMG, so sind Meldescheine nach dem Muster der Anlage 1 im Format DIN A6 zu verwenden.

#### III. Meldeschein nach § 27 Abs. 4 HMG

1. Das Muster nach Anlage 2 im Format DIN A5 bezweckt, eine unnötige mehrfache Erhebung von Daten des Meldepflichtigen in Kurorten für Zwecke des Kurbeitrags und in Fremdenverkehrsorten für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik zu vermeiden. Die Vorschrift erlaubt, für einen oder beide genannten Zwecke weitere Daten im Hotelmeldeschein zu erheben und Durchschriften zu fertigen. Das auf Grund von § 27 Abs. 2 HMG zu erhebende Datenvolumen ist für beide Meldescheine gleich. Der Meldeschein nach § 27 Abs. 4 HMG enthält zusätzlich einen Freiraum zur Erhebung weiterer Daten. Nach Anhörung der einschlägigen Verbände stellte es sich als unmöglich heraus, einen landeseinheitlichen Fragenkatalog zu entwickeln, weil die erhobenen und für erforderlich gehaltenen Daten örtlich zu unterschiedlich sind.
2. Kurbeiträge werden in den hessischen Staatsbädern auf Grund der Verordnung vom 5. Dezember 1985 (GVBl. I S. 245), in anderen Kur- und Erhebungsorten auf Grund von Satzungen erhoben. Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik i. S. von § 27 Abs. 4 HMG können nur solche der kommunalen Fremdenverkehrsstatistik sein. Die nach dem Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953) abzugebenden Angaben erfordern keine zusätzliche Datenerhebung. Der Meldeschein mit zusätzlicher Datenerhebung sollte nur dort verwendet werden, wo diese Daten unbedingt benötigt werden. Welche zusätzlichen Daten benötigt werden, sollte für eine Gemeinde oder Region möglichst einheitlich unter der Mitwirkung der Kurverwaltungen und Verbände festgelegt werden.
3. Nach § 27 Abs. 4 Satz 2 HMG ist der Meldepflichtige auf die Zwecke der zusätzlichen Datenerhebung hinzuweisen. § 27

Abs. 4 Satz 1 HMG ist keine Rechtsgrundlage zur Erhebung zusätzlicher Daten, sondern setzt eine an anderer Stelle vorhandene Rechtsgrundlage oder die Erhebung auf freiwilliger Basis voraus. Gemäß § 11 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), ist — je nach der örtlichen Rechtssituation — auf die Rechtsgrundlage für die zusätzliche Datenerhebung oder auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen. Die Hinweise sind deutlich lesbar im räumlichen Zusammenhang mit den erhobenen Zusatzdaten auf dem Meldeschein anzubringen. Auf ihre fremdsprachliche Wiedergabe kann verzichtet werden. Gegen die Aufnahme weiterer Hinweise im Zusatzteil des Meldescheins bestehen keine Bedenken. In Frage kommt ein Hinweis auf das Zweckbindungsgebot der Datenempfänger gemäß § 16 Abs. 2 HDSG. Da die Beherbergungsbetriebe und Kurverwaltungen die Verfügung über die Meldescheine und gefertigte Durchschriften haben, sind sie allein für die zweckgebundene Verwendung verantwortlich.

Wiesbaden, 9. September 1986

Der Hessische Minister des Innern

III A 3 — 23 a 02

— Gült.-Verz. 3119 —

StAnz. 39/1986 S. 1859

934

#### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Gemeinde Mühlthal im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot/weißer Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 11. September 1986

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 53/86

StAnz. 39/1986 S. 1861

#### DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

935

#### Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds für das Haushaltsjahr 1987

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 11. August 1986 (StAnz. S. 1726)

In dem o. a. Gemeinsamen Erlaß muß es auf S. 1727 in der 3. Zeile des letzten Absatzes statt oder das Darlehen richtig heißen:

ohne das Darlehen.

Die Redaktion

936

#### DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

#### Aufhebung des Katholischen Seelsorgebezirks „Maria Königin“ im Ortsteil Halsdorf der politischen Gemeinde Wohratal

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Der im Territorium der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Michael der Erzengel“ im Stadtteil Anzefahr der Stadt Kirchhain befindliche Katholische Seelsorgebezirk „Maria Königin“ in Halsdorf wird aufgelöst.
2. Die Ortsteile Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn der politischen Gemeinde Cölbe verbleiben bei der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Michael der Erzengel“ im Stadtteil Anzefahr der Stadt Kirchhain.

3. Die Stadtteile Albshausen, Bracht, Ernsthäuser, Josbach, Rauschenberg, Schwabendorf und Wolfskaute der Stadt Rauschenberg, der Stadtteil Wolferode der Stadt Stadtallendorf und die Ortsteile Halsdorf, Hertingshausen, Langendorf und Wohra der politischen Gemeinde Wohratal werden von der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Michael der Erzengel“ im Stadtteil Anzefahr der Stadt Kirchhain abgetrennt und in die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Himmelfahrt“ im Stadtteil Emsdorf der Stadt Kirchhain eingegliedert.

4. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Michael der Erzengel“ im Stadtteil Anzefahr der Stadt Kirchhain verringert sich um die unter Punkt 3 genannten Stadt- und Ortsteile, während sich das Gebiet der Katholi-

- schen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Himmelfahrt“ im Stadtteil Emsdorf der Stadt Kirchhain um die unter Punkt 3 genannten Stadt- und Ortsteile erweitert.
5. Die in den unter Punkt 2 genannten Ortsteilen wohnenden Katholiken verbleiben bei der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Michael der Erzengel“ im Stadtteil Anzefahr der Stadt Kirchhain.
  6. Die in den unter Punkt 3 genannten Stadt- und Ortsteilen wohnenden Katholiken scheiden aus der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Michael der Erzengel“ im Stadtteil Anzefahr der Stadt Kirchhain aus und werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „Mariae Himmelfahrt“ im Stadtteil Emsdorf der Stadt Kirchhain zugeordnet.
  7. Die in den unter Punkt 3 genannten Stadt- und Ortsteilen gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Michael der Erzengel“ im Stadtteil Anzefahr der Stadt Kirchhain in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „Mariae Himmelfahrt“ im Stadtteil Emsdorf der Stadt Kirchhain über.
  8. Das als Baurücklage angelegte Kapital (Festgeldkonto Nr. 70 330 604 bei der Raiffeisenbank in Kirchhain, ausgestellt auf

Katholische Seelsorgestelle Halsdorf) in Höhe von DM 22 667,98 (Stand vom 31. Dezember 1985) fällt zuzüglich der bis zur Auflösung des katholischen Seelsorgebezirks „Maria Königin“ in Halsdorf aufgelaufenen Zinsen der Katholischen Kirchengemeinde „Mariae Himmelfahrt“ in Emsdorf zu und darf nur für die bauliche Unterhaltung der Katholischen Kirche in Halsdorf verwendet werden. Ein evtl. im Rechnungsjahr 1986 von dem katholischen Seelsorgebezirk „Maria Königin“ in Halsdorf erwirtschafteter Überschuß fällt ebenfalls der Katholischen Kirchengemeinde „Mariae Himmelfahrt“ in Emsdorf zu und ist der o. a. Baurücklage zuzuführen.

9. Im übrigen verzichten die Katholischen Kirchengemeinden „St. Michael der Erzengel“ in Anzefahr und „Mariae Himmelfahrt“ in Emsdorf wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
10. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. September 1986

Der Hessische Kultusminister

I B 4 — 883/1/11 — 181

StAnz. 39/1986 S. 1861

937

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

#### Münzfunde in Hessen

Bezug: Bekanntmachung des HKM vom 22. März 1976 (StAnz. S. 1247 = ABl. S. 186)

Münzen sind wichtige Kulturdenkmäler, Münzfunde darüber hinaus historische Quellen von großer Aussagekraft. Ihre systematische Erfassung und Auswertung ist eine Aufgabe des Hessischen Landesamts für Geschichtliche Landeskunde in Marburg (vgl. Nr. 1 Abs. 1 seiner Satzung vom 12. Februar 1975, StAnz. S. 631 = ABl. S. 191). Die Münzen werden dort fachmännisch gereinigt, gewogen, fotografiert und genau bestimmt.

Immer wieder kommt es vor, daß Münzfunde von ihren Besitzern geheimgehalten werden aus Furcht, den Schatz zu verlieren. Diese Befürchtungen sind unbegründet: Das Eigentum an Schatzfunden wird durch § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches garantiert. Allerdings ist es nach § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) gesetzlich vorgeschrieben, daß jeder Fund dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloß Biebrich, 6200 Wiesbaden, oder einer der Außenstellen, Schloß (Glockenbau), 6100 Darmstadt, oder Ketzerbach 11, 3550 Marburg, angezeigt wird. Diese Denkmalfachbehörde ist nach § 20 Abs. 4 berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wis-

senschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen. Die wissenschaftliche Bearbeitung, die für die Eigentümer kostenlos ist, empfiehlt sich auch in deren Interesse, da sie den Materialwert der Funde erhöht.

Fundmeldungen nehmen außer der oben genannten Denkmalfachbehörde auch entgegen:

- das Hessische Landesamt für Geschichtliche Landeskunde, Wilhelm-Röpke-Straße 6 C, 3550 Marburg, sowie
- alle Gemeinden, in deren Gemarkungen der Fund gemacht worden ist, sowie die zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden.

Die genannten Stellen haben die Fundanzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiterzuleiten.

Die o. a. Bekanntmachung wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. April 1986

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 4.1 — 450/71 — 243

StAnz. 39/1986 S. 1862

938

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

#### Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Kilianstädten und Budesheim der Gemeinde Schöneck, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, zur Kreisstraße 853

Die in den Gemarkungen Kilianstädten und Budesheim der Gemeinde Schöneck im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindeverbindungsstraße

von km 0,004 (an der L 3008 in der Ortslage Kilianstädten)	
bis km 0,467 (am Bahnübergang)	= 0,463 km
und	
von km 0,480 (am Bahnübergang)	
bis km 2,108 (an der B 521 in der Ortslage Budesheim)	= 1,628 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Kreisstraße 853 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Main-Kinzig-Kreis über.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, 6000 Frankfurt am Main 90, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. September 1986

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 39/1986 S. 1862

939

**Fremdenverkehr**

hier: Richtlinien für die Durchführung von Gaststättenwettbewerben in Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 29. September 1981 (StAnz. S. 2202)

Ziff. 3 des o. a. Erlasses wird folgendermaßen geändert:

**3. Wertungskommission**

Die Wertungskommission wird vom jeweiligen Kreisausschuß einberufen. Ihr haben anzugehören:

3.1 ein Sachverständiger des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik (Vorsitzender)

- 3.2 der Fremdenverkehrssachbearbeiter des jeweiligen Kreises bzw. der Geschäftsführer des regionalen Fremdenverkehrsverbandes im Hessischen Fremdenverkehrsverband
  - 3.3 ein Vertreter des örtlich zuständigen Staatlichen Veterinär-amtes
  - 3.4 der jeweilige Gewerbesachbearbeiter beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung
  - 3.5 ein Vertreter des Hotel- und Gaststättenverbandes Hessen.
- Diese Änderung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Wiesbaden, 4. September 1986

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
II c 2 — 67 b 08 11  
— Gült.-Verz. 516 —

StAnz. 39/1986 S. 1863

940

**DER HESSISCHE SOZIALMINISTER****Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz für das Jahr 1985**

Auf Grund des § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes i. d. F. vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), beträgt der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr entstehen, für das Jahr 1985 **3,11 v. H.** der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr.

Der auf das Land gemäß § 63 Abs. 2 SchwbG entfallende Anteil an den Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr beträgt 82,77 v. H.; der Anteil des Bundes beläuft sich auf 17,23 v. H.

Wiesbaden, 28. August 1986

**Der Hessische Sozialminister**  
II — II A 2 a — 51 r 0611

StAnz. 39/1986 S. 1863

941

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers beim Regierungspräsidenten in Kassel**

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst ernannt:

zum **Direktor an einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern** Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern (BaL) Wernfried Listner, Neuhoef (22. 5. 86);

zum **Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis 200 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Albert Engel, Rotenburg (30. 5. 86);

zum **Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrer (BaL) Peter Pfolz, Kassel (27. 5. 86);

zu **Zweiten Konrektoren an Realschulen mit mehr als 540 Schülern** die Realschullehrer (BaL) Franz Lichtenhofer, Fulda (27. 5. 86), Wolfgang Schatka, Kassel (9. 6. 86);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Adolf Bloß, Bebra (30. 5. 86);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Konrektorinnen als ständige Vertreterinnen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Gunild Albrecht-Bötefür, Baunatal, Helga Sobotha, Frankenberg (beide 1. 8. 86), die Lehrer/innen z. A. (BaP) Karl Heinrich George, Niederaula (1. 6. 86), Manfred Hofmann, Kassel, Gabriele Hamel, Großnlüder (beide 1. 8. 86), Sabine Brehme, Oberweser (14. 8. 86), Anette Zeiss, Bebra (15. 8. 86), Dieter Schödel, Oberweser (18. 8. 86), Annette Schaub, Kassel (19. 8. 86);

zum/zu **Fachlehrer/innen (BaL)** der/die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Annette Hohmann, Bebra (1. 6. 86), Doris Lauhof, Arolsen (14. 6. 86), Heidrun Heßke-Hintz, Künzell (1. 7. 86), Elizabeth Deister-Wittke, Kassel (1. 8. 86), Gabriele Röbig, Bad Hersfeld (6. 8. 86), Heinz Sadra, Melsungen (7. 8. 86);

zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** die Lehrerinnen i. A. Cornelia Kohlstädt, Wolfhagen (14. 4. 86), Christiane Uhl, Kaufungen (30. 4. 86);

zum/zur **Fachlehrer/in (BaP)** außerplanmäßiger Fachlehrer (BaW) Peter Petermann, Immenhausen (28. 5. 86), Sozialpädagogin Gabriele Kullessa, Eschwege (31. 7. 86);

zum **Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** außerplanmäßiger Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Wolfgang Knauss, Diemelstadt (23. 6. 86);

zur **Lehramtsreferendarin (BaW)** Bewerberin Jutta Zerr, Studienseminar 23 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Werra-Meißner-Kreises, Eschwege (1. 5. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Fachlehrer (BaP) Thomas Schäfer, Sontra (29. 6. 86), Martin Burschel, Gemünden (31. 7. 86), Jürgen Stephan, Grebenstein (7. 8. 86); Sonderschullehrer (BaP) Roland-Günter Bietz, Wehretal (1. 8. 86);

versetzt:

nach Schleswig-Holstein Lehrerin (BaL) Klaudia Flachsbarth, Kassel (1. 8. 86);

nach Niedersachsen die Sonderschullehrerin (BaL) Margret Börner, Lehrerin (BaL) Martina Reimann, beide Bad Sooden-Allendorf (beide 1. 8. 86);

nach Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Gabriele Wolters, Kassel (1. 8. 86);

nach Rheinland-Pfalz Lehrerin (BaL) Margarete Klein, Wolfhagen (1. 8. 86);

nach Baden-Württemberg Realschullehrer (BaL) Heinz Joachim Windrich, Diemelstadt (1. 8. 86);

nach Bayern Realschullehrerin (BaL) Gislinde Fuchs, Kassel (1. 8. 86);

nach Bremen Sonderschullehrerin (BaL) Ursula Gallenkamp-Behrmann, Hofgeismar (1. 8. 86);

von Niedersachsen die Lehrer/innen (BaL) Angelika Heinemann, Großalmerode, Achim Kessemeyer, Fulda, Otmar Kringel, Wanfried, Karin Wolff von der Sahl, Willingen (sämtlich 1. 8. 86);

von Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Ingrid Franke-Czaja, Diemelstadt (1. 8. 86);

von Baden-Württemberg die Lehrerinnen (BaL) Ursula Hruska-Richert, Kassel, Karin Kraemer, Lichtenfels (beide 1. 8. 86);

von Bayern Lehrerin (BaL) Ursula Mückenberger, Künzell (1. 8. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Hans Gerschütz, Kassel, Sonderschulrektor als Leiter einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern

Günther Jedicke, Arolsen, Sonderschulrektor als Leiter einer Sonderschule für praktisch Bildbare mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern Georg Poersch, Hofgeismar (sämtlich 1. 8. 86), die Direktoren als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Heinrich Fülling, Kassel (1. 7. 86), Erhard Deutscher, Ferdinand Linge, beide Kassel, Gerhard Noll, Fulda (sämtlich 1. 8. 86), Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Karl König, Bebra; die Direktoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Walter Frahnert, Rotenburg, Heinz Sauerwein, Homberg; die Direktoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Heinrich Böddicker, Baunatal, Erwin Götting, Fulda, die Hauptlehrer/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Maria Sohnius, Willingen, Hermann Jacobi, Hünfeld, Ilse Friedrich, Emstal, Walter Auel, Willingshausen, Ernst Bittner, Ebersburg, Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern Wolfgang Böhm, Großlüder; Sonderschulrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern Konrad Heck, Kassel; Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Kurt Sahlinger, Fulda, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Otto Meyer, Jesberg, die Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Willi Ebel, Witzhausen, Eduard Engelhard, Fulda, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Helmut du Vinage, Arolsen (sämtlich 1. 8. 86), Pädagogische Leiterin an einer Gesamtschule mit Oberstufe Dr. Kriemhild Sproedt, Heringen (1. 6. 86), Studiendirektor Dr. Harald Löschner, Bad Karlshafen; Oberstudienrat an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Heinz Arnold, Bad Hersfeld; Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern Elisabeth Kommalein, Wolfhagen (sämtlich 1. 8. 86), die Lehrer/innen Hardy Beinecke, Kassel, Gertrud Gier, Bad Hersfeld, Reinhard Dott, Kassel (sämtlich 1. 7. 86), Dietrich Heussner, Trude Bohne, Rosemarie Bartel, Gerta Dohr, alle Kassel, Elsbeth Daut, Bad Wildungen, Edith Nuthmann, Kaufungen, Günter Bayer, Maria Berger, beide Gersfeld, Helmut Salzmann, Rotenburg, Anna Elisabeth Boppert, Anneliese Donecker, beide Heringen, Erika Steinberg, Bebra, Dorothea Persch, Lydia Hinze, beide Niestetal, Margot Reuß, Johanna Fiedler, beide Witzhausen, Helene Kirchner, Knüllwald, Erika Kupsch, Großlüder, Rosemarie Steinhaus, Wahlsburg, Lore Stübing, Obergrenzebach, Hans Habermann, Korbach, Marianne Gude-Burkhardt, Diemelsee, Ursula Nuhn, Bad Hersfeld, Ilse Göbel, Bergshausen, Gerlinde Müller, Neuhof, Dietrich Seiffert, Schwalmstadt, Ursula Lamza, Fulda, Margarete Götz, Spangenberg, Magdalena Axt, Petersberg, Waltraud Hassenpflug, Waldkappel, Edith Engelhardt, Fulda (sämtlich 1. 8. 86), die Realschullehrer/innen Gustav Farnung, Peterberg, Paul-Kurt Wolf, Emstal, Ludwig Müller, Korbach, Irmgard Bähr, Kassel, Hugo Willhardt, Bad Hersfeld, Gisela Emde, Arolsen, Ursula Küstner, Herleshausen, Gerhard Wenderoth, Witzhausen, Erika Lietz, Melsungen, Sonderschullehrer Willi Engel, Sontra, Fachlehrerin Anna Bielefeld, Kassel; Jugendleiterin im Schuldienst Hildegard Damm, Vellmar (sämtlich 1. 8. 86), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Annelies Köster, Hofgeismar (1. 7. 86);

#### in den Ruhestand getreten:

Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Helmut Freise, Witzhausen, Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Werner Schneider, Battenberg, Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Horst Schulz, Bad Hersfeld, Lehrer Eduard Landenberger, Hauneck, Realschullehrer Dr. Waldemar Schmidt, Frankenberg, Sonderschullehrer Gerhard Kleemann, Arolsen (sämtlich 1. 8. 86);

#### entlassen:

Lehrerin (BaL) Evelyn Diegelmann, Neuhof (1. 8. 86); die Lehramtsreferendare/innen (BaW) Bärbel Elsebach, Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen der Stadt Kassel, Kassel (1. 6. 86), Ursula Schwarz, Studienseminar 24 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Bad Hersfeld (7. 5. 86), Helmut Barth, Erhard Steiner, beide Studienseminar 25 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Landkreises Fulda, Fulda, Marianne Reichelt, Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen der Stadt Kassel, Kassel (sämtlich 1. 7. 86), Brunhilde Kiegel, Studienseminar 24

für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Bad Hersfeld, Christa Leubecker-Kessler, Studienseminar 25 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Landkreises Fulda, Fulda (beide 15. 7. 86), Klaus-Dieter Kittner, Studienseminar 25 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Landkreises Fulda, Fulda (13. 8. 86).  
Kassel, 28. August 1986

**Der Regierungspräsident**  
23 a — 8 b 28 (B)

*StAnz. 39/1986 S. 1863*

#### ernannt:

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Andreas Bartziok, Friedrich-Wilhelm Barkey, Dieter Altvater, Gabriele Seidel, Falko Radewald, sämtlich Kassel, Eckhard Vittur, Korbach, Ruth Lembcke, Bad Wildungen, Karl Völksen, Witzhausen, Hubert Josef Krah, Fulda (sämtlich 1. 8. 86), Ulrike Isenberg, Korbach (9. 7. 86), Karl Caliebe, Kassel (10. 8. 86), Jutta Peter, Melsungen (13. 8. 86), Sylvia Sauer, Fulda, Ulrich Horstmann, Kassel (beide 21. 8. 86), Petra Vaupel, Kassel (22. 8. 86);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Ute Fischer, Bebra (24. 6. 86), Bernd Aschenbrandt, Korbach, Wolfgang Benndorf, Fulda, Harald Eisenacher, Ingrid Hülsbeck, beide Kassel, Siegbert Gutermuth, Hofgeismar (sämtlich 1. 8. 86), Heidemarie Malouschek, Eschwege (4. 8. 86), Thomas Urner, Fritzlar (13. 8. 86);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Hannelore Burow, Korbach, Hiltrud Garthe, Frankenberg, Peter Hager, Hünfeld, Elke Hoffmann, Klaus Lehmann, beide Kassel, Gerlinde Ruppel, Fulda (sämtlich 1. 8. 86);

zu **Fachlehreranwärttern/innen (BaW) die Bewerber/innen** Siegfried Bernroither, Witzhausen, Gertrud Cornelia Breitung, Eschwege, Margret Heitmeier, Kassel, Dora Kraft, Kassel, Anette Niggemann, Korbach, Edith Posch, Schwalmstadt, Inge Reitze-Scheuermann, Eschwege, Marita Rosenthal, Fulda, Sigrid Schulze, Fulda, Regina Wenzel, Hünfeld (sämtlich 1. 8. 86);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Horst-Dieter Weinen, Peter Jennemann, Matthias Höhl, Dieter Etzel, Heinz Reuen, sämtlich Fulda, Norbert Gerling, Korbach, Werner Mier, Bad Hersfeld, Karl-Wilhelm Gottbehüt, Bebra (sämtlich 1. 8. 86);

#### versetzt:

von Baden-Württemberg Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaL) Gräfin Ingeborg Vitzthum von Eckstädt, Hofgeismar;

von Niedersachsen Studienrat (BaL) Werner Schaper, Kassel; vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten Studienrätin (BaL) Dr. Ilse Hanspach-Wiederhold, Melsungen; nach Nordrhein-Westfalen Studienrätin (BaL) Ingeborg Gottlob, Kassel; nach Niedersachsen Studienrätin (BaL) Annette Lehmann, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 8. 86);

#### in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor/in als ständige(r) Vertreter/in des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern, Christa Wiese, Kassel, Hans Gerlach, Bebra, Studiendirektoren Herbert Zeymer, Melsungen, Karl-Rudolf Nolte, Kassel, Karl Reinke, Eschwege, Karl-Heinz Schünemann, Korbach, Oberstudienräte/innen Dietrich Schäfer, Karl Rasenberger, beide Kassel, Ursula Straßburg, Melsungen, Manfred Hillenhagen, Anneliese Arnsburg, beide Fritzlar, Erna Braun, Bebra, Fachoberlehrerin Annetraut Rätze, Melsungen (sämtlich 31. 7. 86);

#### in den Ruhestand getreten:

Studiendirektor Wilhelm Klitsch, Fulda, Oberstudienräte Rudolf Geselbracht, Kassel, Ferdinand Reker, Fulda (sämtlich 31. 7. 86);

#### entlassen:

Studienreferendar/in Ute Vörckel (8. 5. 86), Norbert Stiehl (15. 8. 86), beide Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Kassel.

Kassel, 26./28. August 1986

**Der Regierungspräsident**  
23 a — 8 b 28 (B)

*StAnz. 39/1986 S. 1863*



942

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der am 8. Februar 1982 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Polizeiobermeister Ernst Löffler ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 03-2156 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 11. September 1986

Der Regierungspräsident

III 2/13 S 65 — 7 d 14

StAnz. 39/1986 S. 1865

943

GIESSEN

**Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Kirtorf/Stadtteil Ober-Gleen, Vogelsbergkreis**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis, wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) folgendes verordnet:

## § 1

**Schutzgebietsfestsetzung**

Zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Ohmes ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## § 2

**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),**
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).**

(3) Umfang und Grenzen des Schutzgebietes und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus § 3 i. V. m. den Schutzgebietskarten (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000, Katasterpläne im Maßstab 1 : 2 000), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. Die übrigen Schutzgebietskarten können bei den in § 9 bezeichneten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden. In den Karten sind die Schutz-zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = grüne Umrandung,**
- Zone III A = gelbe Umrandung,**
- Zone III B = braune Umrandung.**

## § 3

**Bezeichnung der Grundstücke**

(1) Die Zone I (Fassungsbereich) umfaßt das Grundstück der Gemarkung Ohmes, Flur 3, Flurstück 3 teilweise (südlicher Teil — im Norden begrenzt durch die gerade Verbindung von dem Endpunkt auf der Westgrenze, 75 m von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks entfernt, zu dem Endpunkt auf der Ostgrenze, 30 m von der Nordwestecke des Flurstücks 4 entfernt).

(2) Die Zone II (Engere Schutzzone) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Ohmes, Flur 2, Flurstücke 93—98/2, 128; 132 teilweise (soweit sich das Flurstück zwischen folgenden Grenzen befindet: von der geraden Verbindung von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 97 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 3 in der Flur 3 bis zu der geraden Verbindung von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 22 in der Flur 3 zu dem Polygonpunkt 279 auf der Nordgrenze des Flurstücks 46).

Flur 3, Flurstücke 2, 4—12/1, 13—17, 22;

3 teilweise — ausgenommen ist der Fassungsbereich;

117 teilweise (westlicher Teil — begrenzt durch die gerade Verbindung von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 22 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 18);

118 teilweise (nordwestlicher Teil — begrenzt durch die direkte Verbindung von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 22 zu dem Polygonpunkt 279 auf der Nordgrenze des Flurstücks 46 in der Flur 2).

(3) Die Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) umfaßt Teile der Gemarkungen Ohmes, Arnshain und Ober-Gleen.

(4) Die Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) umfaßt Teile der Gemarkung Ohmes.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der von den Schutz-zonen umfaßten Grundstücke berühren Umfang und Grenzen der Schutz-zonen nicht.

## § 4

**Verbote**

(1) Verboten sind in der Schutzzone III B:

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgebracht oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
2. Ablagern, Aufhalden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Versenken von Abwasser.

(2) Verboten sind in der Schutzzone III A:

1. alle für Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. Betriebe und Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwendet, hergestellt, gelagert oder umgeschlagen werden mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 VAWS genannten Anlagen,
3. Tierhaltung in Großbeständen, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung und Verwertung der tierischen Abgänge nicht gesichert sind,
4. das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenbehandlung, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung. Ausgenommen sind die mit Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für diese Zone zugelassenen Mittel (einzusehen bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6320 Alsfeld, Marburger Str. 69). Die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten,
5. Einbringen von Abwasser in den Untergrund,
6. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) mit Ausnahme von teilbiologischen oder mechanischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit Anschluß an die Kanalisation,
7. bauliche Anlagen und Betriebe, wenn ihr Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
8. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn dieses nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt ist,
9. konzentriertes Ausbringen von Fäkalien, soweit dies über die übliche Düngung hinausgeht,
10. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kfz-Schrott; ausgenommen sind Deponien für nicht verunreinigten Erdaushub,
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
13. Herstellen von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Deckschichten, Tunneln, Stollen sowie Bohrungen, sofern auf Grund von Feststellungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers nicht zu besorgen ist,
14. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau; die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) ist anzuwenden,



15. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen,
  16. Erdreich- und Grundwasserwärmepumpen.
- (3) Verboten sind in der Schutzzone II:
1. alle für Zone III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
  2. bauliche Anlagen,
  3. Veränderung von Bauwerken oder deren Nutzung, sofern dies geeignet ist, eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers herbeizuführen,
  4. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
  5. Neuanlage von Straßen-, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlaganlagen, Parkplätze,
  6. Campingplätze, Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze,
  7. Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, Lagern, Baden an oberirdischen Gewässern,
  8. Kfz-Pflege und -Reparatur, Ölwechsel,
  9. Friedhöfe,
  10. alle über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe,
  11. Viehansammlungen, soweit nicht sachgerechte landwirtschaftliche Weidennutzung betrieben wird,
  12. Lagerung organischer und offene Lagerung mineralischer Dungstoffe,
  13. organische oder mineralische Düngung, sofern die Gefahr des oberirdischen Eindringens der Dungstoffe in den Fassungsbe- reich nicht auszuschließen ist; Überdüngung,
  14. Gruben für Jauche und Gülle, Gärfuttersilos und -mieten, Lagern von Abfällen,
  15. Gartenbaubetriebe, Kleingärten,
  16. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Transportieren und Durchleiten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder von Abwasser,
  17. Neuanlage oder Änderung von oberirdischen Gewässern; Fischteiche,
  18. Oberflächenwasserwärmepumpen.
- (4) Verboten sind in der Schutzzone I:
1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
  2. Fahr- und Fußgängerverkehr, ausgenommen das Betreten durch Befugte,
  3. landwirtschaftliche Nutzung, außer Gras mähen,
  4. Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln,
  5. Düngung,
  6. Dräne und Vorflutgräben,
  7. Anlagen, die nicht unbedingt für die Wassergewinnung notwendig sind.

## § 5

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie hierzu nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Kirtorf und der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke betreten und dabei folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Einzäunung, Bepflanzung und Pflege des Fassungsbe- reichs,
  2. Beobachtung des Wassers und des Bodens,
  3. Einrichtung von Beobachtungsstellen,
  4. Beschilderung zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes,
  5. Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
  6. Beseitigung schädlicher Ablagerungen,
  7. Erstellen der notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbe- reich und der Engeren Schutzzone,
  8. Treffen von Vorkehrungen an den im Fassungsbe- reich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung derer Folgen,
  9. Anschluß vorhandener Bauten an die Kanalisation mit beson- ders gesicherten, dichten Leitungen,
  10. Vornahme von Schutzmaßnahmen vor Überschwemmungen.
- (2) Beeinträchtigen diese Maßnahmen die übliche Nutzung der betroffenen Grundstücke wesentlich, ist deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mindestens drei Wochen

vor ihrem Beginn anzuzeigen. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen.

## § 6

**Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Bestimmungen**

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 7

**Ausnahmen**

- (1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann die obere Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform, sie ist widerruflich und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
  - (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerbe- rechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlichen geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung.
- Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 8

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 4 und die Pflichten des § 5 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

## § 9

Diese Verordnung mit Planunterlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Gießen  
— Wasserrechtsdezernat —,  
Bahnhofstr. 52—54,  
6300 Gießen,  
dem Landrat des Vogelsbergkreises  
— Untere Wasserbehörde —,  
Bahnhofstr. 49,  
6420 Lauterbach,  
dem Landrat des Vogelsbergkreises  
— Katasteramt —,  
Lutherstr. 3,  
6320 Alsfeld,  
dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises  
— Kreisgesundheitsamt —,  
Färbergasse 3,  
6320 Alsfeld,  
dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises  
— Bauaufsichtsbehörde —,  
Färbergasse 1,  
6320 Alsfeld,  
dem Wasserwirtschaftsamt Marburg,  
Ketzlerbach 10,  
3550 Marburg,  
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,  
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,  
Unter den Eichen 7,  
6200 Wiesbaden,  
der Stadt Kirtorf,  
6322 Kirtorf.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats- anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1986

Der Regierungspräsident  
gez. Müller

StAnz. 39/1986 S. 1865

944

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. September 1986**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechts- verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den Straßen und Plätzen Gesamtbereich Altstadt sowie Buderusplatz, Bahnhofstraße, Friedrich-Ebert-Platz, Karl-Kellner-Ring, Langgasse und Haarplatz der Stadt Wetzlar aus Anlaß des „Wetzlarer Herbstmarktes“ (Gallusmarkt) am 19. Oktober 1986 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1986 in Kraft.  
Gießen, 10. September 1986

Der Regierungspräsident  
gez. Müller

StAnz. 39/1986 S. 1867

945

KASSEL

### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der vom Polizeipräsidenten in Kassel für Polizeioberkommissar Volker Zeidler am 1. Januar 1983 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 09-641 ist in Verlust geraten.  
Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 5. September 1986

Der Regierungspräsident  
13 S 6 — 7 d 14

StAnz. 39/1986 S. 1868

946

DARMSTADT

### BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sang- und Katzengröterwiese von Johannisberg“ vom 9. September 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die südlich von Stephanshausen und östlich des Steinbruchs am Sandkopf gelegenen Wiesen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Sang- und Katzengröterwiese von Johannisberg“ besteht aus zwei Teilflächen in der Gemarkung Johannisberg der Stadt Geisenheim im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 2,83 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für die in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzten Gebiete. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese extensiv genutzten Magerwiesen mit den sie umgebenden Waldrändern wegen ihrer hohen Artenvielfalt mit teilweise bestandsbedrohten Pflanzen zu erhalten, zu sichern und zu fördern.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldsaumgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Versorgungsleitungen in jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

- 11. Kraftfahrzeuge pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

(1) Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt, Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Das Naturdenkmal Nr. 35 „Magerwiese Sang“, Gemarkung Johannisberg, Flur 3, Flurstück 3, mit der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Rheingau-Taunus-Kreis vom 10. November 1975 wird aus dem Schutz entlassen.

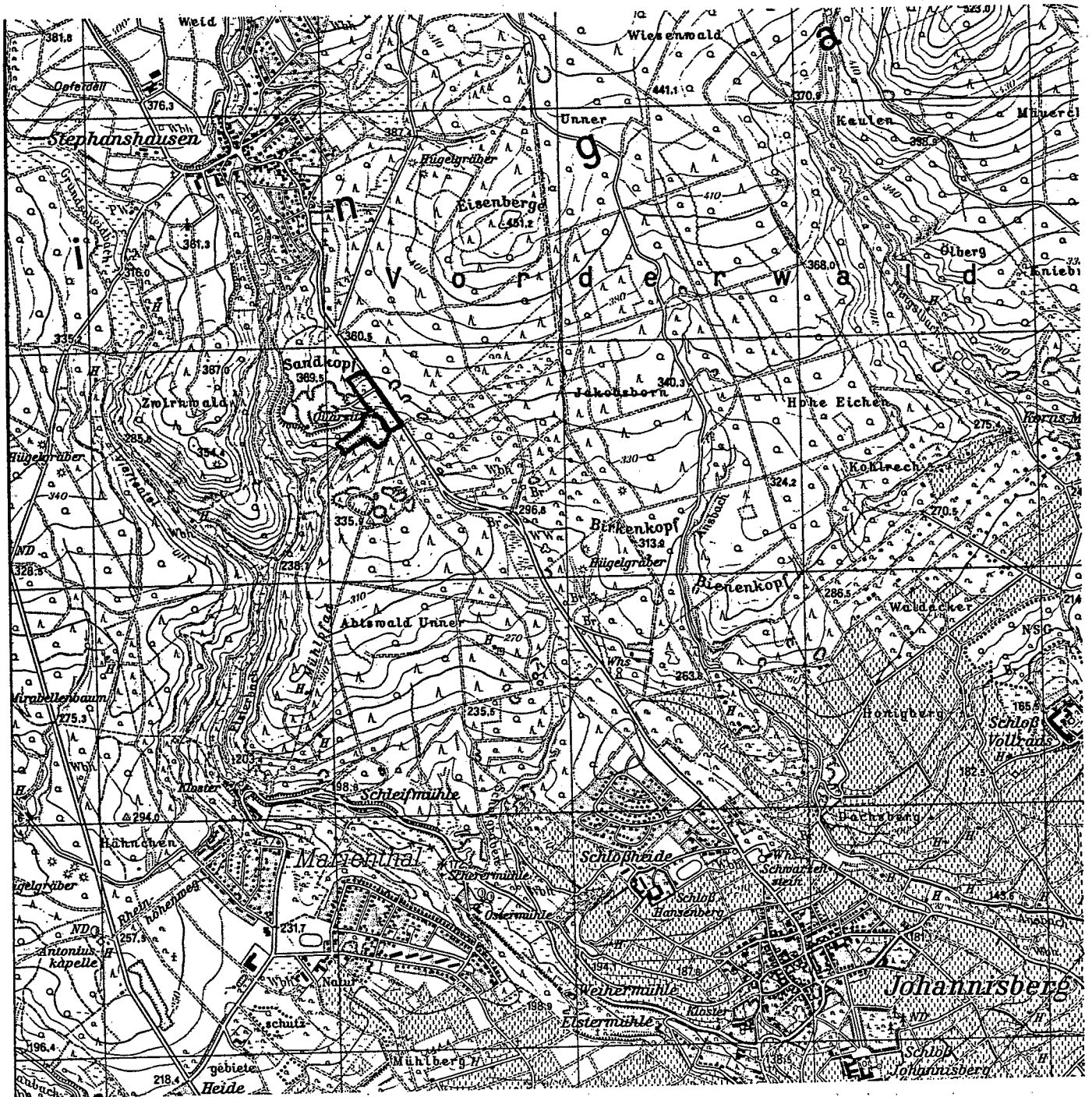
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. September 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 39/1986 S. 1868



Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5913 Presberg, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007

947

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisenkaute von Inheiden“ vom 11. September 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die ehemalige Eisenerzgrube nordwestlich von Inheiden wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Eisenkaute von Inheiden“ besteht aus den Parzellen 91/2 und 91/3 in Flur 10 der Gemarkung Inheiden der Stadt Hungen im Kreis Gießen. Es hat eine Größe von 5,3061 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und

Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

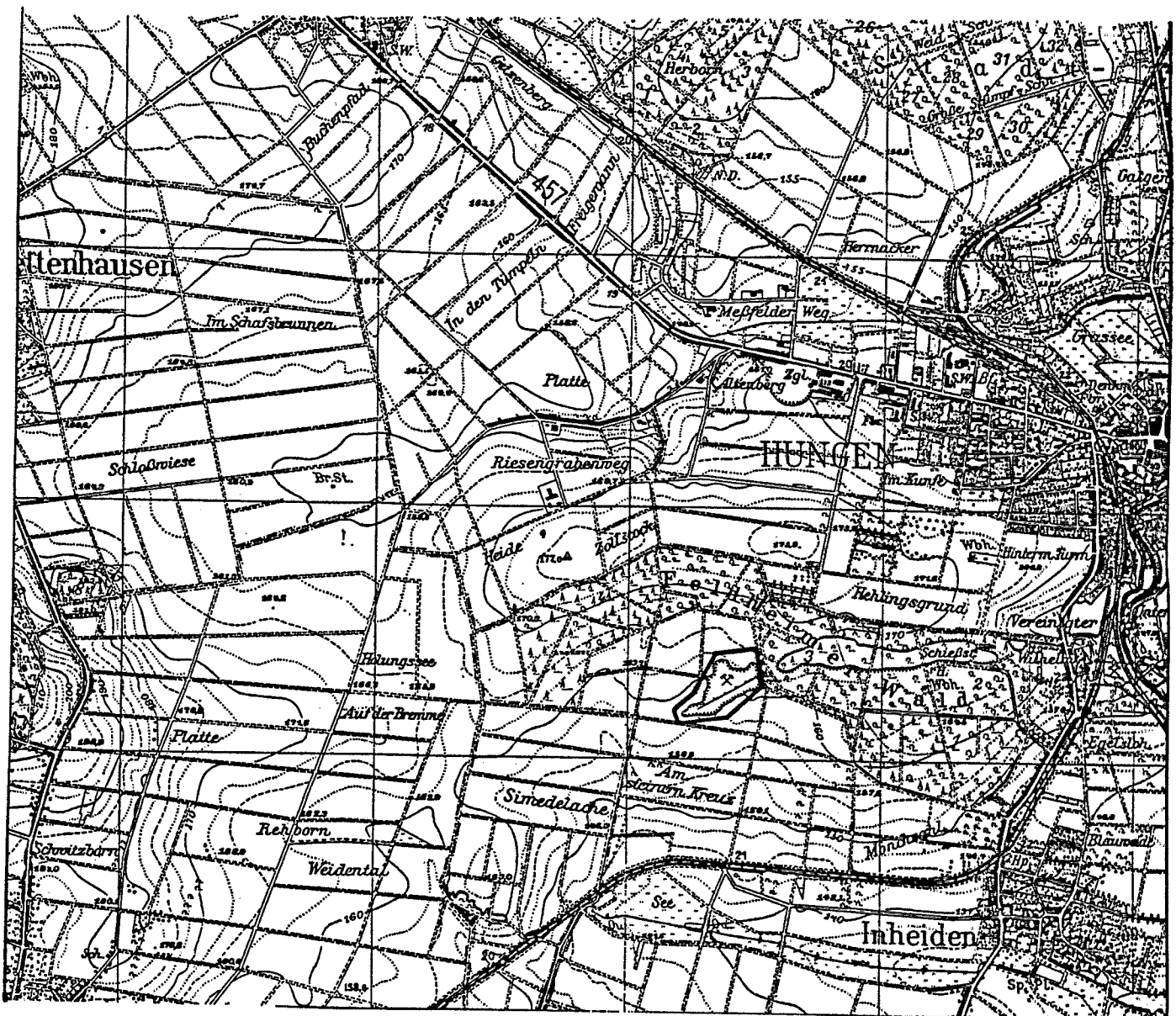
#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Eisenkaute mit ihrer Wasserfläche und den angrenzenden Trockenbiotopen als Rückzugsgebiet für seltene und bestandsgefährdete Vogel- und Amphibienarten sowie als Standort bemerkenswerter Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;



Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5519, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Brachflächen umzubereiten oder in anderer Weise zu nutzen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsleitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

**Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.** Loseblattsammlung und Kommentar. Von ORR a. D. Jakob Berger, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Köln, und Min. Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 36. Erg. Liefg., 228 S., DIN A5, 57,— DM; Gesamtwerk, 2 050 S., 2 Plastikordner, 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis; Franz Rehm, 8000 München.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die im Rahmen der diesjährigen Lohnrunde abgeschlossenen Änderungsstarifverträge vom 28. Februar 1986 bzw. 5. Juni 1986 zu den verschiedenen Versorgungsstarifverträgen. Eingearbeitet sind im übrigen auch die Änderungen, die das Überleitungsabkommen zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfahren hat sowie die Änderungen solcher gesetzlicher Vorschriften, die (wie z. B. das Einkommensteuergesetz) für das Gebiet der Zusatzversorgung von Belang sind. Angereichert worden ist die Kommentierung zum Tarifwerk und zu den Übergangsvorschriften der VBL-Satzung um neuere Rechtsprechung der Zivilgerichte und des Oberschiedsgerichts der VBL.

Das Loseblattwerk hat nach dieser Ergänzungslieferung mit Ausnahme der §§ 37 bis 85 der VBL-Satzung (in Teil B) den Rechtsstand vom 1. Juli 1986 erreicht. Der noch nicht aktualisierte Teil des Loseblattwerks betrifft die leistungsrechtlichen Regelungen, die sich noch immer auf dem veralteten Stand vom 1. Oktober 1984 befinden. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Lücke bald geschlossen wird und das gut eingeführte Werk seinen früheren Gebrauchswert zurückgewinnt.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

**Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) II.** Von Min. Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellv. Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern, München, unter Mitarbeit von Regierungsrat z. A. Michael Scheuring. Loseblattkommentar, 71. Erg. Liefg., z. 1. Aufl., 19. Erg. Liefg., z. 7. Aufl., 286 S., DIN A5, 72,— DM; Gesamtwerk, 2 648 S., 4 Plastikordner, 158,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München.

Die Ergänzungslieferung dient mit der Einarbeitung der in der diesjährigen Lohnrunde mit den Tarifverträgen vom 21. April 1986 vereinbarten Änderungen der Urlaubsgeld-Tarifverträge für Arbeiter und Auszubildende, der Berücksichtigung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und weiterer Hinweise zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes der laufenden Aktualisierung. Daneben ist, wie immer,

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt (§ 3 Nr. 6);
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Brachflächen umbricht oder in anderer Weise nutzt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

## § 7

Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Eisenkaute von Inheiden“ vom 12. Juli 1984 (StAnz. S. 1458) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. September 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 39/1986 S. 1870

## BUCHBESPRECHUNGEN

die neuere Rechtsprechung der Arbeitsgerichte in die Kommentierung eingegangen und die Änderung verschiedener gesetzlicher Regelungen (Datenschutzgesetz, Reisekostengesetz) Anlaß für weitere Änderungen gewesen.

Der bekannte Standardkommentar zum Tarifrecht der gemeindlichen Arbeiter hat hiernach den Rechtsstand vom 1. Juli 1986 erreicht.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

**Bauphysik und Baustofflehre.** Eine Einführung in Experimenten.— Adhäsion — Porigkeit — Kapillarität. Von Prof. Georg Staufenbergel und Studiendir. Josef Wessig. 1986, 141 S., DIN A4, m. zahlr. Abb. u. Tab., kart., 38,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin. ISBN 3-7625-2371-1.

Das Teilgebiet der allgemeinen Physik, das sich mit den für das Bauen, Wohnen und die sonstige Nutzung von baulichen Anlagen grundlegenden physikalischen Fragen befaßt — kurz als Bauphysik bezeichnet —, hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Dieses steigende Problembewußtsein entstand aus der Erkenntnis, daß der größte Teil der die erstrebte Dauerhaftigkeit der Bauwerke erheblich einschränkende Bauschäden in der Mißachtung bauphysikalischer Zusammenhänge bei der Errichtung oder Nutzung der Bauwerke begründet ist.

Die Bauphysik ist daher ein verhältnismäßig junges Lehrgebiet, das sich bisher allerdings vornehmlich in akademischer Form entwickelt hat, obwohl doch ihre Erkenntnisse überwiegend experimentell ermittelt und dann erst mathematisch gefaßt und gelehrt wurden. Entsprechend abstrakt sind auch die vorhandenen Lehrbücher aufgebaut.

Um so begrüßenswerter ist jetzt die mit dem vorliegenden Buch realisierte Absicht, anhand von 60 genau beschriebenen, mit einfachen Mitteln durchführbaren Versuchen bauphysikalische Vorgänge anschaulich darzustellen, so daß sie von allen Interessierten, auch denen ohne mathematische Hochschulausbildung, verstanden und vor allem kaum noch vergessen werden.

Hierbei handeln die Autoren getreu nach ihrer am Anfang des Buches sehr einprägsam graphisch dargestellten Auffassung über die Aufnahme von Wissen durch Lernende. Danach behält der Lernende ca. 90% von dem, was er selbst einmal getan hat — wozu auch durchgeführte Versuche zu zählen sind —, und nur 10% von dem, was er gelesen hat.

Damit ist das Buch wegen seiner praxisorientierten, anschaulichen und didaktisch gut aufbereiteten Darstellung hervorragend für die Verwendung an Berufs-

schulen und Fachschulen für das Bauwesen geeignet. Aber auch für Baupraktiker und Bausachverständige gibt das Buch mit seiner klaren Aufzeichnung der ursächlichen Zusammenhänge zwischen bauphysikalischer fehlerhafter Planung und Bauarbeit und den daraus resultierenden Bauschäden mannigfaltige Anregungen und Unterstützung. So kann es dem Bausachverständigen hilfreich zur Seite stehen, wenn er in Schadensfällen vor Gericht den beteiligten Laien die bauphysikalischen Gründe des behandelten Schadensfalls verständlich machen muß.

Auch können Studenten an Fachhochschulen und Technischen Universitäten und andere am Bau Beteiligte Gewinn aus dem Buch ziehen, indem sie es nur lesen und gedanklich nachvollziehen und so die ihnen noch fehlenden praktischen Zusammenhänge erläutert bekommen.

Die Autoren sind durch ihren beruflichen Werdegang eng mit Forschung und Lehre auf den Gebieten Bauphysik, Baustoffkunde und Bauschadensforschung verbunden. Professor Georg Staufenberg war von 1949 bis 1968 Professor an der Pädagogischen Hochschule für Gewerbelehrer in Wilhelmshaven, Abteilung Baugewerbe, und von 1968 bis 1973 Professor an der Universität Hannover, Lehrstuhl Arbeitstechnik und Didaktik des Stein- und Betonbaues. Er ist Autor mehrerer praxis- und versuchsorientierter Fachbücher und Aufsätze aus dem Baustoffbereich. Studiendirektor Josef Wessig war Lehrer an beruflichen Schulen und ist seit 1973 am Institut für Arbeitstechnik und Didaktik im Bau- und Gestaltungs-wesen an der Universität Hannover mit der Ausbildung von Berufsschullehrern der Fachrichtung Stein- und Betonbau bzw. Rohbau-, Ausbau- und Tiefbau beschäftigt.

Das vorliegende Buch ist der erste Band von insgesamt drei geplanten Bänden zur Bauphysik und beschäftigt sich mit den physikalischen Erscheinungen zur „Adhäsion, Porigkeit und Kapillarität“. Die zwei weiteren Bände sollen die Themenkreise „Wärme, Wärmewirkungen, Wärmeschutz“ und „Wasserdampfdruck, Wasserdampfdiffusion und Wasserdampfkondensation“ umfassen.

Die an den Anfang des Buches gestellten übersichtlichen Verzeichnisse zum Inhalt und zu den Formelzeichen, Abkürzungen und Tabellen erleichtern sehr die wiederholte Benutzung des Buches und das Auffinden der entsprechenden Versuchsbeschreibungen zu einem speziellen Thema. Dem schließt sich eine in ihrer Kürze sehr treffende Definition der bauphysikalischen Begriffe Adhäsion, Porigkeit und Kapillarität an, die um die zum Verständnis des Buches unbedingt erforderlichen Definitionen anderer bauphysikalischer Begriffe wie z. B. Kohäsionskräfte, Benetzbarkeit, Sackporen, innere Oberfläche, Porenkanäle und Saugfähigkeit erweitert wurde.

Die Darstellung der Versuche ist so umfassend, daß diese mit den dafür benötigten einfachen Mitteln sehr leicht durchgeführt bzw. nachempfunden werden können. Hierzu sind auch die am Ende des Buches in einem Anhang aufgeführten Hinweise und die Bedarfs- und Geräteleiste sehr hilfreich.

Hinter jedem Versuchsablauf sind die Ergebnisse ausführlich beschrieben. Anschließend werden die bauphysikalischen Zusammenhänge genannt und die Folgerungen für richtige Arbeitstechniken zur Vermeidung von möglichen Bauschäden, die aus der Mißachtung der im Versuch dargestellten bauphysikalischen Gesetzmäßigkeiten zwangsläufig entstehen würden, aufgezeigt.

Neben dem Informationsgehalt und dem Aufbau muß das Buch auch wegen seiner soliden Ausführung mit den übersichtlichen Tabellen, Darstellungen und Beschreibungen sehr gelobt werden, so daß auch der Preis als voll gerechtfertigt angesehen werden muß. Für den schmalen Geldbeutel von Auszubildenden und Studenten ist er aber leider — besonders, wenn man an die beiden wichtigen, noch geplanten weiteren Bände denkt — sicher zu hoch. Baudirektor Erich J a s c h

**Schulrecht.** Ergänzende Sammlung für Schule und Schulverwaltung in Landesausgaben. Ausgabe für das Land Hessen. Begründet von Paul Seipp und Hans Bach. Verantwortlich für den Inhalt: Werner Sewerin und Holger Knudsen. Loseblattwerk, 2. Aufl., 1982, 19. bis 29. Erg.-Lief., Gesamtwerk, 4 Ordner 198,— DM. Verlag Hermann Luchterhand, 5450 Neuwied 1.

Seit der letzten Besprechung des „Schulrechts“ in StAnz. 1984 S. 1782 sind etwa zwei Jahre vergangen. In diesem Zeitraum sind elf Nachlieferungen erschienen, die die Vorschriftenammlung weiter vervollständigt und auf den neusten Stand gebracht haben, soweit die ständige Fortentwicklung des Schulrechts es zuläßt.

Aus dem Bereich der Gesetzgebung sind etwa das Hessische Ausbildungsförderungsgesetz — HAföG — des Jahres 1984 und ein Auszug aus dem Bundes-Seuchengesetz in die Sammlung aufgenommen worden. Zu den neu hinzugekommenen Rechtsverordnungen zählen entsprechend der weitgespannten Anlage des Werkes schulrechtliche und andere Texte. Aus dem Gebiet der außerschulrechtlichen Bestimmungen haben beispielsweise die Smog-Verordnung und die neue Vergabeverordnung ZVS Eingang in die Vorschriftenammlung gefunden. Aus dem Bereich des Schulrechts seien die Verordnung über Organisation, Differenzierungen und Abschlüsse, Berechtigungen der schulformunabhängigen (integrierten) Gesamtschule sowie die Verordnung über die Aufsicht über Schüler genannt. Der aufmerksame Benutzer der Texte wird dabei Zeuge einer Entwicklung, die die Schule aus einem vor nicht allzu langer Zeit nur sparsam rechtlich erfaßten zu einem Raum werden läßt, der von einem ganzen Netz von Rechtsnormen eng durchzogen wird. Wie auf anderen Rechtsgebieten zeigt sich nun auch hier, daß das Bemühen des Verordnungsgebers um Vollkommenheit für die Rechtssicherheit ebenso zu einer Gefahr werden kann wie seine Untätigkeit. Ein eindrucksvolles Beispiel bietet die erwähnte Verordnung über die Aufsicht über Schüler vom 28. März 1986 (ABl. S. 185), zu der vier umfangreiche Anlagen gehören. Die Anlagen sind Bestandteil der Rechtsverordnung. Sie enthalten gleichwohl Ausführungen, die sich nur schwerlich oder überhaupt nicht als verbindliche Regelungen begreifen lassen. In einem umfangreichen Abschnitt über die Aufsicht während der Unterrichtszeiten und bei sonstigen Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück heißt es beispielsweise, daß die aufsichtführenden Lehrer, Erzieher und Schüler den Schulhof erst verlassen sollten, wenn die Schüler in das Schulgebäude zurückgekehrt seien. Neben derartigen, einer Empfehlung gleichkommenden Sätzen stehen zwingende Vorschriften, die eigentlich nur Selbstverständlichkeiten in einem geordneten Schulbetrieb zum Ausdruck bringen sollten, etwa daß alle verwendeten Elektrogeräte im Physikunterricht (Netzgeräte, Tauchsieder, Heizplatten) den VDE-Sicherheitsbestimmungen entsprechen müßten. Eine sichtlich von Pädagogen geführte Feder führt an anderer Stelle aus, daß jede Übertreibung von Gefahren entweder Angstlichkeit beim Schüler und damit erhöhte Unfallgefahr bewirke oder daß der Lehrer unglaubwürdig werde. In einem den Biologieunterricht betreffenden Abschnitt stößt man auf eine Aufzählung der wichtigsten einheimischen Pflanzen, wobei eine beschränkte Anzahl von Giftpilzen gesondert erwähnt wird.

Der wichtige am 12. Dezember 1985 von der Landesregierung getroffene Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Minister fehlt in der Sammlung ebensowenig wie die Organisationspläne des Hessischen Kultusministers, des Hessischen Mini-

sters für Wissenschaft und Kunst und der drei hessischen Regierungspräsidenten. Auszüge aus dem Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen dienen der Arbeitserleichterung.

Wie gewohnt stehen neben den Rechtsnormen zahlreiche Verwaltungsvorschriften wie etwa die zum Hessischen Reisekostengesetz vom 16. Dezember 1985. In diesem Zusammenhang sind auch die in die Sammlung aufgenommenen Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerks zu erwähnen.

Seit der 21. Ergänzungslieferung erleichtert ein umfangreicheres Stichwortverzeichnis das Auffinden der gesuchten Texte in dem größer gewordenen Werk, das seit der 25. Lieferung auf vier Ordner angewachsen ist.

Bei der Fülle des aufgenommenen Materials wird es immer seltener, daß der auf schulrechtliche Texte angewiesene Benutzer bei seiner täglichen Arbeit auf andere Vorschriftenammlungen zurückgreifen muß. Mehr noch als in den Vorjahren ist die Sammlung jedem mit schulrechtlichen Fragestellungen Befassten als praktisches Hilfsmittel, das die wesentlichen Bestimmungen aus unterschiedlichen Quellen unter einem Dach vereinigt, zu empfehlen. Es tut dem Werk dabei keinen Abbruch, daß die in dem Teil K enthaltene Darstellung von Planungskonzepten in letzter Zeit keine Fortschritte mehr macht.

Richter am Hess. VGH Dr. Axel Schulz

**Kommunale Verkehrssicherungspflichten.** Übernahme des Lebensrisikos durch die öffentliche Hand? Herausgegeben vom Forum für Stadtentwicklungs- und Kommunalpraxis e. V., Stuttgart, Schriftleitung Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Birk. 1986, 68 S., 17,20 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-01226-3.

Die Verkehrssicherungspflicht als allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen, beruht auf dem Gedanken, daß jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat.

Bei der Vielzahl der derzeit gerade von staatlichen oder quasi-staatlichen Stellen wahrgenommenen Aufgaben wird verständlich, daß sich die Rechtsprechung, aber auch die Wissenschaft in der Vergangenheit und verstärkt derzeit mit Fragen der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten der o. a. Stellen beschäftigt haben, beschäftigen und zukünftig noch befassen werden.

Dabei kommt gerade der Problematik der kommunalen Verkehrssicherungspflichten angesichts der Betreibereigenschaft von Kommunen für Straßen, Schulen, Museen, Kinderspielflächen, Schwimmbäder, Sportplätze und öffentliche Gebäude usw. ein besonderer Stellenwert zu, wobei die Vielzahl schwieriger und unterschiedlicher Rechtsprechung zu einer gewissen Verunsicherung bei den angesprochenen Verkehrssicherungspflichtigen geführt hat.

In dieser Situation erscheint die vorliegende Broschüre als eine sachdienliche Orientierungshilfe, gerade auch für die nicht besonders juristisch geschulten Mitarbeiter einer Kommunalverwaltung.

Die Probleme der Verkehrssicherungspflicht werden in der Broschüre, die die Referate einer Veranstaltung des Forums für Stadtentwicklungs- und Kommunalpraxis e. V., Stuttgart, auf etwa 65 S. zusammenfaßt, aus unterschiedlicher Sicht abgehandelt.

In dem einleitenden Beitrag gibt der Vorsitzende Richter am OLG Stuttgart, Dr. Nick, einen Überblick über einzelne Verkehrssicherungspflichten im kommunalen Bereich und zeigt im Rahmen des zur Verfügung stehenden und gebotenen Umfangs in knapper, jedoch klarer und verständlicher Form die Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung anhand von Beispielfällen betr. Straßen, Wege, Plätze, Gebäudegrundstücke sowie Freizeitanlagen auf. In der Folge stellt der Schriftleiter der Broschüre, Rechtsanwalt Dr. Birk, im einzelnen die Anforderungen an Überprüfung, Hinweispflicht und die interne Organisation im Rahmen kommunaler Verkehrssicherungspflichten dar und zeigt deren Auswirkungen auf die Praxis auf.

Besondere Bedeutung kommt seit jeher den Verkehrssicherungspflichten beim Winterdienst auf Straßen, Wegen und Plätzen zu. Hierzu, insbesondere zu Fragen der Organisation und Durchführung des kommunalen Winterdienstes, äußert sich anschließend der Stadtdirektor beim Stadtreinigungsamt Stuttgart, Herr Junginger, aus der Sicht der Praxis. Abschließend fragt Direktor Kilian von der Württembergischen Gemeindeversicherung a. G., ob die Kommunen durch tendenziell von der Rechtsprechung ihnen auferlegte überstrenge Verkehrssicherungspflichten überfordert sein könnten.

Die in knapper und übersichtlicher Form über die Problematik der kommunalen Verkehrssicherungspflichten, insbesondere aus der Sicht des Landes Baden-Württemberg, informierende Broschüre kann mit gutem Gewissen auch den juristischen und praktischen Interessenten aus dem hessischen Rechtskreis zur Lektüre empfohlen werden.

Rechtsober Willi Metz

**ESJ-Grundrechte.** Ausgewählte Entscheidungen mit erläuternden Anmerkungen. von Prof. Dr. Martin Kriele. 1986, 612 S., kart., 48,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-31102-4.

Hinter dem Kürzel ESJ verbirgt sich der Begriff „Entscheidungssammlung für junge Juristen“, eine Reihe, die insgesamt zehn Bände aus verschiedenen Rechtsgebieten umfaßt. An Hilfsmitteln für die juristische Ausbildung — um ein solches handelt es sich bei der Veröffentlichung von Kriele in erster Linie — herrscht beileibe kein Mangel. Allein der Verlag, der das anzuzeigende Werk publiziert, bietet weiter an: Lehrbücher, Kurzlehrbücher, Grundrisse des Rechts, Juristischen Studienkurs, Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Prüfe dein Wissen und eben jene Reihe „Entscheidungssammlung für junge Juristen“. Weitere Beispiele — von den nicht minder verbreiteten Repetitorien ganz abgesehen — ließen sich unschwer anfügen. Ist diese Vielfalt für jemand, der im Studium seinen Weg sucht, nicht vielleicht auch erdrückend? Wann soll man was lesen? Was muß man nicht unbedingt lesen, ohne ein schlechtes Gewissen zu bekommen? Der Artenreichtum hat gewiß Vorteile, Gefahren aber birgt er auch. Jede Neuerscheinung auf dem vielfältigen Markt der Ausbildungsliteratur muß sich jedenfalls kritische Fragen nach ihrem Nutzen gefallen lassen.

Doch zunächst zum Inhalt der „ESJ-Grundrechte“. Das Werk enthält 21 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die — leicht gekürzt — im Originalwortlaut und mit den Angaben der Seitenzahlen der Amtlichen Sammlung versehen, wiedergegeben werden. Aufgenommen sind Entscheidungen, in denen das Bundesverfassungsgericht Grundlegendes zu den Grundrechten ausgeführt hat. Der Bogen spannt sich in chronologischer Reihenfolge vom Investitionshilf-Urteil (BVerfGE 4, S. 7 ff.) bis zum Brokdorf-Beschluß (BVerfGE 69, S. 315 ff.). Die Frage der Auswahl läßt sich natürlich stellen, so zum Beispiel, ob nicht eine der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Nutzung der Kernenergie hätte Aufnahme finden sollen. Der Autor stand aber sicher nicht vor der Aufgabe, weitere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auszuwählen, sondern



vor dem Problem der Beschränkung auf ein angemessenes Maß und einen vertretbaren Umfang.

Auf die Wiedergabe der Entscheidungen folgen jeweils äußerlich zwar knapp gehaltene, aber inhaltlich konzentrierte und ertragreiche Anmerkungen des Verfassers. Sie geben Hinweise auf die wichtigsten Leitgedanken sowie auf die Vorgeschichte und die Weiterentwicklung in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Eine kritische Erörterung der Problematik der Entscheidung schließt die Anmerkungen ab. „Kritisch“ schließt bei Kriele auch harsche Kritik am Bundesverfassungsgericht ein. Zum Brokdorf-Beschluß etwa bemerkt Kriele: „Auf der Grundlage solcher Rechtsausführungen soll die Polizei künftig in konkreten Situationen zügig und korrekt Entscheidungen treffen!“ (S. 612).

Das Konzept der ESJ findet ohne Zweifel seine stärkste Legitimation im Bereich des Verfassungsrechts. Hier wirkt das Bundesverfassungsgericht kraft seiner herausgehobenen Stellung, seines weiten Zuständigkeitsbereiches, der Rechtswirkungen seiner Entscheidungen, bedingt auch durch die Offenheit der Verfassung, in einzigartiger Weise prägend für die Interpretation des Verfassungsrechts. Dessen Verständnis erschließt sich also nur durch die Lektüre der Leitentscheidungen. Ein weiterer Aspekt, auf den Kriele im Vorwort hinweist, ist die Notwendigkeit der Kenntnis von Entscheidungssachverhalt und -gründen, um neue Tatbestände verfassungsrechtlich beurteilen zu können.

Der Nutzen der Entscheidungssammlung Grundrechte liegt also in der kompakten Bündelung der wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Für den weniger mit dem Verfassungsrecht Vertrauten wird zugleich deutlich, welcher vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Fall die Leitentscheidung für das einzelne Grundrecht darstellt.

Da diese Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den einschlägigen Lehrbüchern ebenfalls nachgewiesen und hervorgehoben, oft sogar als Ausgangspunkt dem entsprechenden Abschnitt vorangestellt sind, relativiert sich der Wert der ESJ Grundrechte für denjenigen, der sich umfassender in das Staatsrecht einarbeiten muß. Hier erspart das Werk — sieht man von den Anmerkungen ab — einige Wege zur Amtlichen Sammlung, motiviert vielleicht auch zur näheren Befassung mit der Entscheidung im Wortlaut.

Nach dem Gesamteindruck kann die „Entscheidungssammlung Grundrechte“ Studenten, auch auf Fachhochschulen, nützliche Dienste leisten. Neben Rechtsanwältinnen und Richtern, die wohl eher Zugriff zur Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nehmen werden, empfiehlt der Verlag das Werk auch Journalisten und Politikern. Hoffen wir, daß sie hin und wieder Zeit und Muße finden, einen Blick in die wegweisenden Entscheidungen des „Hüters der Verfassung“ zu werfen; Zweifel sind erlaubt, zu wünschen aber wäre es.

Ltd. Ministerialrat Dr. Wolfgang Sammler

**Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung.** Von Rudolf Handwerk, MinRat beim Hessischen Minister des Innern. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A 5, 44. Erg.Liefg., 69,60 DM; Gesamtwert, 5 Ordner, 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-3031-6.

Mit der 44. Lieferung werden die Vorschriften des Bundesrechts auf den Stand Juli 1986 gebracht. Dabei sind neu in die Sammlung aufgenommen: Die Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen über die Erstattung fortgewährter Leistungen, das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren, die Richtlinie zur Abwicklung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl, die Anforderungen an den Objektsicherungsdienst und an Objektsicherungsbeauftragte in kerntechnischen Anlagen der Sicherungskategorie I, das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, die Dienstanzweisung für Fahrzeuge in den Ortsverbänden des Technischen Hilfswerks, das Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen, die Stärke und Ausrüstungsnachweisungen, die Dienstvorschriften für den Katastrophenschutz, das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes, das Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer, das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen sowie das Bundesleistungsgesetz. —

**Ausgewählte Strukturdaten für die hessischen Bundestagswahlkreise 1987.** Reihe: Statistische Berichte — B VII 1/S — 1987 — 65 S., DIN A 4, 6,— DM zzgl. Versandkosten. Herausgegeben vom Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden.

Erstmals wird hier eine für Parteien und Wahlkreisbewerber übersichtliche Darstellung der Strukturdaten des jeweiligen Wahlkreises vorgelegt.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Daten ist es gelungen, auf überschaubarer Art und Weise eine vertiefte Kenntnis des entsprechenden Wahlkreises hinsichtlich Gebiet, Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Gewerbe, Gebäude und Wohnungsbestandes sowie der Finanzen zu erhalten.

Im Interesse der Anwender wäre zu prüfen, ob eine weitergehende Aufschlüsselung der Bevölkerungsstruktur etwa auf der Ebene der repräsentativen Wahlstatistik (Erst- und Jungwähler) denkbar ist. Mit großem Bedauern muß festgestellt werden, daß es immer noch nicht möglich ist, eine regionale Statistik der Arbeitslosen zu erstellen; hierbei handelt es sich gewiß um ein hochrangiges bevölkerungs- und sozialpolitisches Problem, welches einer Darstellung bedürfte.

Eine im Anhang ergänzende statistische Darstellung der Landkreise und kreisfreien Städte würde das Werk optimieren.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Einteilung der hessischen Bundestagswahlkreise für die Bundestagswahl 1987 im Vergleichszeitraum ab 1983 nahezu unverändert geblieben ist.

Obermagistratsrat Oskar Rohde

**Wehrrecht** — Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften für die Bundeswehr und die Zivile Verteidigung mit den Vorschriften des Bürgerlichen und öffentlichen Rechts von verteidigungsrechtlicher Bedeutung sowie mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. Loseblattsammlung, 25. Erg.Liefg., zur 1. Aufl., Stand 1. April 1986, zugl. 10. Erg.Liefg. zur 2. Aufl., Anschluß an Erg.Liefg. 1. August 1985; rd. 260 S., 49,50 DM. Gesamtwert, rd. 2300 S., Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die vorbezeichnete Ergänzungslieferung bringt die Textsammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. April 1986. Sie berücksichtigt insbesondere die aus dem „1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts“ vom 18. Februar 1986 (BGBl. 1986 S. 265) folgenden Änderungen des Wehrpflichtgesetzes, des Zivildienstgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Bundesleistungsgesetzes.

Auch in der vorliegenden Lieferung wird die Erweiterung des XIV. Abschnittes der Textsammlung — „Wehrleistungsrecht und Versorgung“ — fortgesetzt durch Neuaufnahme der Verordnungen zum Wirtschaftssicherstellungsgesetz.

Die Ergänzungslieferung konnte leider nicht mehr berücksichtigen die aus dem „Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und der Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes“ vom 13. Juni 1986 folgenden Änderungen des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes; desgleichen konnte nicht mehr berücksichtigt werden „das Gesetz zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes“ vom 5. Juni 1986. Es wäre zu wünschen, daß der Verlag diesen Gesetzesänderungen durch eine umgehende Ergänzungslieferung Rechnung trägt.

Regierungsdirektor Florian Lühnsdorf

**Handelsgesetzbuch ohne Seehandelsgesetz mit Wechselgesetz und Scheckgesetz.** Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. jur. Dr. h. c. Wolfgang Hefermehl. Beck-Texte im dtv, Bd. 5002, 22. Aufl., Stand 1. Mai 1986, 231 S., kart, 6,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-423-05002-0.

Mit der 22. Auflage wird die Textausgabe zum HGB auf den neuesten Stand gebracht. Abgedruckt sind folgende gesetzliche Vorschriften:

- Handelsgesetzbuch
- Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
- Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten
- Wechselgesetz
- Einführungsgesetz zum Wechselgesetz
- Wechselsteuergesetz
- Scheckgesetz
- Einführungsgesetz zum Scheckgesetz.

Neu eingearbeitet wurden die umfassenden Änderungen, die das Bilanzrichtliniengesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) gebracht hat. So wurde in das HGB ein Drittes Buch über die „Handelsbücher“ eingefügt, das die für alle Kaufleute und die für Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH) und eingetragene Genossenschaften ergänzend geltenden Vorschriften zusammenfaßt.

In der zwölfseitigen Einführung weist Prof. Dr. Hefermehl auch auf diese Neuerungen kurz hin. Ein umfangreiches Stichwortregister erleichtert das Auffinden der gesetzlichen Vorschriften.

Wer eine Textausgabe sucht, die man bequem mit sich tragen kann, und dies zu einem günstigen Preis, sollte zu diesem Taschenbuch greifen.

Ministerialrat Günter Kunz

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986

MONTAG, 29. SEPTEMBER 1986

Nr. 39

## Güterrechtsregister

4766

GR 562 — Neueintragung — 15. 9. 1986: Die Ehegatten Gerhard Karl Heinrich Weigel, Kfm. Angestellter, und Gisela Weigel geborene Fischer, Hospitalstraße 11; 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 11. Oktober 1985 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 11. 9. 1986 Amtsgericht

4767

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2526 — 1. 8. 1986: Die Eheleute Karl Sigurd Ottokar Weichart, Grafiker, und Cornelia Dorothea Sauer-Weichart geb. Sauer, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 19. Juni 1986 Gütertrennung vereinbart.

GR 2528 — 8. 8. 1986: Die Eheleute Rainer Beppler, Kaufmann, und Ursula Beppler geb. Schneider, Hausfrau, Messel, haben durch Vertrag vom 1. Juli 1986 Gütertrennung vereinbart.

GR 2532 — 26. 8. 1986: Die Eheleute Dr. Richard Hermann Linde, wissenschaftl. Angest., und Yvonne Gertrud Mencl-Linde geb. Mencl, Dipl.-Pädagogin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 6. Juni 1986 Gütertrennung vereinbart.

GR 2534 — 8. 9. 1986: Die Eheleute Manfred Fehring, Karosseriebaumeister, und Dagmar Fehring geb. Bauer, Industriekaufmann, Griesheim, haben durch Vertrag vom 13. Dezember 1983 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 12. 9. 1986 Amtsgericht

4768

GR 248 — Neueintragung — 15. 9. 1986: Die Eheleute Ing. (grad.) Klaus Schein und Birgit, geb. Groß, beide wohnhaft in 3501 Edermünde-Grifte, Meisenweg 8, haben durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1986 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 12. 9. 1986 Amtsgericht

4769

GR 2782 — Neueintragung — 3. 9. 1986: Ehel. Sequenz, Lothar, geb. 23. 12. 1958, Schulze-Zumloh-Sequenz, Martina, geb. Schulze-Zumloh, geb. 5. 11. 1961, 6301 Heuchelheim, Rodheimer Straße 92. Durch Vertrag vom 29. Juli 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 10. 9. 1986 Amtsgericht

4770

GR 471 — Neueintragung — 5. 9. 1986: Eheleute Henzel, Christopher Ernst, geb. 21. 8. 1958, und Rita Berta geb. Rücker, geb. 23. 5. 1959, beide Ziemerweg 19 B, 6270 Idstein. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 4. 9. 1986 Amtsgericht

4771

GR 491 — Neueintragung — 8. 9. 1986: Eheleute Ernst Willnow, Metzger, geb. 19. 9. 1953, und Sylvia Willnow geb. Schwinn,

Verkäuferin, geb. 9. 5. 1967, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 18. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 8. 9. 1986 Amtsgericht

4772

GR 685 — Neueintragung — 25. 8. 1986: Arnold-Richard Lenz und Martina Zita Lenz geb. Michel, 6256 Villmar-Aumenau, Ringstraße 13. Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 26. 8. 1986 Amtsgericht

4773

GR 687 — Neueintragung — 17. 9. 1986: Kfz.-Schlosser Bernhard Günter Heinz und Marion geb. Happek, in 6292 Weilmünster-Essershausen, Wingertsberg 1. Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 17. 9. 1986 Amtsgericht

4774

GR 688 — Neueintragung — 17. 9. 1986: Wilfried Berghäuser und Ulrike Berghäuser geb. Wiegand, 6290 Weilburg, Hainallee 2. Durch Ehevertrag vom 8. Juli 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 17. 9. 1986 Amtsgericht

4775

GR 558 — Neueintragung — 12. 9. 1986: Paul Olejniczak und Isolde Olejniczak geb. Eckert, beide wohnhaft Bergstraße 7, 3436 Hessisch-Lichtenau. Durch Vertrag vom 8. August 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 12. 9. 1986 Amtsgericht

## Musterschutzregister

4776

6 MR 299 — Neueintragung — 11. 9. 1986: Becker & Hach, Eschwege. 1 Muster eines Rahmens für Keilrahmen. Der Rahmen besteht aus Leisten, die den Keilrahmen umfassen und die sich durch die Schattennut vom Keilrahmen abheben. — offen —

Fabriknummer 114. Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist: 3 Jahre. Angemeldet am 15. August 1986, 10.45 Uhr.

3440 Eschwege, 12. 9. 1986 Amtsgericht

## Vereinsregister

4777

VR 471 — Neueintragung — 10. 9. 1986: Schützenverein Kirtorf 1856, 6322 Kirtorf.

6320 Alsfeld, 10. 9. 1986 Amtsgericht

4778

VR 472 — Neueintragung — 10. 9. 1986, Badminton Verein Alsfeld (BVA), 6320 Alsfeld.

6320 Alsfeld, 10. 9. 1986 Amtsgericht

4779

VR 516 — Neueintragung — 16. 9. 1986: Männergesangsverein Eintracht 1897 Alledorf/Hohenfels e. V., Dautphetal.

3560 Biedenkopf, 16. 9. 1986 Amtsgericht

4780

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1919 — 14. 8. 1986: Darmstädter Märchentreff in Darmstadt.

VR 1920 — 15. 8. 1986: Kindergruppe „Tausendfüßler“ e. V. in Pfungstadt.

VR 1921 — 2. 9. 1986: Esoterische Akademie Darmstadt in Darmstadt.

VR 1923 — 2. 9. 1986: Haus Karlstein e. V. in Darmstadt.

VR 1946 — 4. 8. 1986: ALOI — Arbeitsloseninitiative Darmstadt/Dieburg e. V. in Darmstadt.

VR 1948 — 2. 9. 1986: Perspektive e. V. in Darmstadt.

Auflösung:

VR 1643 — 2. 9. 1986: TTC Frankenhausen in Mühlital. Die Mitgliederversammlung vom 12. Mai 1986 hat die Auflösung beschlossen.

6100 Darmstadt, 12. 9. 1986 Amtsgericht

4781

6 VR 488 — Neueintragung — 10. 9. 1986: Werratalverein, Zweigverein Waldkappel, Waldkappel.

3440 Eschwege, 12. 9. 1986 Amtsgericht

4782

6 VR 489 — Neueintragung — 12. 9. 1986: Waldorfschulverein Eschwege, Eschwege.

3440 Eschwege, 15. 9. 1986 Amtsgericht

4783

VR 643 — Neueintragung — 10. 9. 1986: Förderkreis der Grundschule Aufenau eingetragener Verein, Wächtersbach, Stadtteil Aufenau.

6460 Gelnhausen, 10. 9. 1986 Amtsgericht

4784

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen  
VR 1556 — 21. 8. 1986: THW-Helfervereinigung Gießen, Gießen.

VR 1558 — 27. 8. 1986: Squash-Hoppers Linden, Linden.

6300 Gießen, 10. 9. 1986 Amtsgericht

4785

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 746 — 11. 9. 1986: Jugendberufsförderung (JBF) e. V., Groß-Gerau.

6 VR 747 — 11. 9. 1986: Freizeit-Sport-Verein Mainspitze e. V., Bischofsheim.

6080 Groß-Gerau, 16. 9. 1986 Amtsgericht

4786

VR 428 — Neueintragung — 11. 9. 1986: Reit- und Fahrverein „Mittenaar“ Ballersbach, 6349 Mittenaar-Ballersbach.

6348 Herbhorn, 10. 9. 1986 Amtsgericht

**4787**

VR 221 — Neueintragung — 17. 9. 1986: Verein der Freunde und Förderer der Gymnasialen Oberstufe des Main-Taunus-Kreises in Hochheim am Main e. V., 6203 Hochheim am Main.

6203 Hochheim am Main, 17. 9. 1986  
Amtsgericht

**4788**

8 VR 725 — Neueintragung — 11. 9. 1986: Verein zur Förderung des Segel- und Motorsportbootes e. V., Königstein im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 11. 9. 1986  
Amtsgericht

**4789**

8 VR 484 — Neueintragung — 11. 9. 1986: Dreieicher — Freizeit- und Volkstanzgruppe, Dreieich.

6070 Langen, 11. 9. 1986  
Amtsgericht

**4790**

VR 374 — Neueintragung — 12. 9. 1986: Studium in Israel, 6384 Schmitten.

6390 Usingen, 9. 9. 1986  
Amtsgericht

**4791**

VR 1274 — Neueintragung — 12. 9. 1986: Förderverein Krankenhaus Fürstentagen e. V. Hessisch-Lichtenau in 3436 Hessisch-Lichtenau.

3430 Witzenhausen, 12. 9. 1986  
Amtsgericht

**4792**

VR 228 — Neueintragung — 8. 9. 1986: Angelverein Weidelsburg-Ippinghausen, Sitz: Wolfhagen-Ippinghausen.

3549 Wolfhagen, 8. 9. 1986  
Amtsgericht

**Vergleiche — Konkurse****4793**

6 N 75/86: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Kranz-Electronic KG, 6374 Steinbach/Ts., Industriestraße 9, vertreten durch den alleinigen Komplementär Erich Karl Kranz, Ingenieur grad., 6800 Mannheim, Stefanieufer 1,

wird heute, am Freitag, dem 12. September 1986, 12.15 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144—150, Tel. 0 61 09/6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 9. 1986  
Amtsgericht

**4794**

1 N 31/86: Über den Nachlaß des Kaufmanns Martin Zanft, geboren am 21. 11. 1927 in Königsberg (Ostpr.), zuletzt wohnhaft Kantstraße 5 in 6367 Karben-Okarben, gestorben am 11. 8. 1986 in Hanau/M., ist am 10. September 1986, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1986 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, ist der 31. Oktober 1986, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 20. Oktober 1986 dem Verwalter anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 10. 9. 1986  
Amtsgericht

**4795**

1 N 20/86: Über das Vermögen der Firma BADIA Im- und Export Handelsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Kauffrau Sumaya Nasser und Kaufmann Abdul Malek Olabi, Friedberger Str. 120, 6368 Bad Vilbel, ist am 15. September 1986, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 3. November 1986 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist Freitag, der 24. Oktober 1986, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Freitag, der 14. November 1986, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 3. November 1986 dem Verwalter anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 15. 9. 1986  
Amtsgericht

**4796**

4 N 39/84: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. Mai 1984 in Bensheim verstorbenen Werner Fischer, zuletzt wohnhaft gewesen in Bensheim, Im Entich 7 a, ist nach Abhaltung des Schlußtermins am 10. September 1986 aufgehoben worden.

6140 Bensheim, 11. 9. 1986  
Amtsgericht

**4797**

61 N 37/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma INWO Bauträger GmbH in 6102 Pfungstadt, wird Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung bestimmt auf

Freitag, den 7. November 1986, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 8,

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters über den Sachstand, insbesondere Prozeßstand.

2. Erläuterungen des Konkursverwalters bezüglich der Zwangsversteigerungen in Sprendlingen.

3. Anhörung der Gläubiger zur Frage der Einstellung mangels Masse zu gegebener Zeit.

6100 Darmstadt, 16. 9. 1986  
Amtsgericht, Abt. 61

**4798**

81 N 338/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der PK Renova Baudekoration GmbH, Schwalbacher Str. 50, 6236 Eschborn/Ts., zeige ich an, daß Masseunzulänglichkeit eingetreten ist.

Der Konkursmasse von rd. 19 000,— DM stehen bisher rd. 25 000,— DM Masseschulden gegenüber.

6000 Frankfurt am Main, 12. 9. 1986  
Der Konkursverwalter  
Helmut Burghardt  
Rechtsbeistand

**4799**

81 N 497/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KDS Kawi Data Services GmbH, Savignystr. 37, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Kurt A. Bernecker, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Mittwoch, den 22. Oktober 1986, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Geb. D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 14 000,— DM;  
b) Auslagen: 119,47 DM;  
jeweils einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1986  
Amtsgericht, Abt. 81

**4800**

81 N 323/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 5. Juli 1985 verstorbenen Hausfrau Ida Schuler geb. Pass, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Böhmerstr. 6, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Freitag, den 10. Oktober 1986, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Geb. D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung 4 000,— DM;  
b) Auslagen 18,47 DM;  
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1986  
Amtsgericht, Abt. 81

**4801**

81 N 614/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der E & G Zeitpersonal GmbH, Neue Mainzer Str. 26, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Elfriede Möller-Kuhnert und Peter Alfred Breitenbach, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Freitag, den 10. Oktober 1986, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Geb. D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 19 000,— DM;  
b) Auslagen: 456,— DM;  
jeweils einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1986  
Amtsgericht, Abt. 81

**4802**

81 N 471/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Casuale Schuhsalon GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Tommaso Sole und Alfred Barna, ehemals geschäftsansässig in Bad Homburg v. d. H., jetzt Kaiserstraße 69, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen auf

Dienstag, den 21. Oktober 1986, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Geb. D, III. Stock, Zimmer 326, anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:

Vergütung 36 842,24 DM einschließlich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 VergVO;

Auslagen 1 242,60 DM einschl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 2. 9. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4803

81 N 600/86: Über den Nachlaß des Kaufmanns Karl Hans Böhrer, verstorben am 2. 11. 1984, zuletzt wohnhaft gewesen in Breitensteiner Weg 74, 6000 Frankfurt am Main-Bödelheim,

wird heute, am 8. September 1986, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Neue Kräme 32, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 28 35 84.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1986 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 15. Oktober 1986, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 8. 9. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4804

81 N 615/86: Über das Vermögen der SBG Stoff und Bekleidungs Handels-GmbH, Frankfurter Straße 40, 6236 Eschborn, vertreten durch den Geschäftsführer J. Müller, wird heute, am 10. September 1986, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Schopenhauerstr. 3, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Oktober 1986 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Freitag, dem 24. Oktober 1986, 9.10 Uhr.

Prüfungstermin am Freitag, dem 7. November 1986, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. Oktober 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 10. 9. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4805

81 N 91/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma High Performance Computer GmbH, Sophienstraße 26, 6000 Frankfurt am Main 90, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt DM 3 144 328,78 DM. Es ist ein Massebestand von 176 337,84 DM vorhanden, von dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 15. 9. 1986

Der Konkursverwalter  
Bernhard Hembach  
Rechtsanwalt

#### 4806

N 16/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Geifling, Frankfurter Straße 102, 6362 Wöllstadt, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 515,32 DM, ihre Vergütung auf 2 320,— DM festgesetzt nebst 14% MwSt. aus 760,32 DM.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 9. 1986

Amtsgericht

#### 4807

2 N 15/85: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeugtechniklers Karl-Heinz Jost, Inh. der Firma Auto-Jüngst, Inh. Karl-Heinz Jost, Bahnhofstraße 15, 6348 Herbörn 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 10. Oktober 1986, 14.45 Uhr, Zimmer 22, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, 6348 Herbörn, anberaumt.

6348 Herbörn, 11. 9. 1986

Amtsgericht

#### 4808

2 N 29/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Welsch, Marburger Straße 4, 6348 Herbörnseelbach, wird die Vergütung des Sequesters auf 3 696,41 DM, der Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Konkursverwaltervergütungsverordnung — analog angewandt — auf 258,75 DM, zusammen 3 955,16 DM, festgesetzt.

6348 Herbörn, 16. 9. 1986

Amtsgericht

#### 4809

N 8/86: Über das Vermögen des Kaufmanns Günter Schnegelsiepen, Industriestraße 7—8, 3588 Homberg/Efze, Inhaber der unter HRA 123 des Amtsgerichts Homberg/Efze eingetragenen Firma Günter Schnegelsiepen, 3588 Homberg/Efze, wurde heute, am Donnerstag, dem 11. September 1986, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter:  
Rechtsanwalt Schweinsberger, Homberg, Westheimer Str. 2.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Dezember 1986 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 15. Oktober 1986, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 28. Januar 1987, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 3588 Homberg/Efze, Oberstorstr. 9, Sitzungssaal I.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Oktober 1986 anzeigen.

3588 Homberg/Efze, 11. 9. 1986

Amtsgericht

#### 4810

65 N 250/82: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Daniel Köberling GmbH & Co. KG, Schillerstraße 30, 3500 Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis

und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf Dienstag.

den 4. November 1986, 9.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 115 539,44 DM, seine Auslagen sind auf 700,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 25. 8. 1986

Amtsgericht, Abt. 65

#### 4811

7 N 12/85: Über das Vermögen des Edwin Roth, Leipziger Straße 19, 6073 Egelsbach; Geschäftsanschrift: Goethestraße 22, 6070 Langen, ist am 10. September 1986, 12.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Köster, Ulrich, Frankfurter Str. 5—7, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 15. November 1986 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. Oktober 1986, 11.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. Dezember 1986, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Oktober 1986 anzeigen.

6070 Langen, 10. 9. 1986

Amtsgericht

#### 4812

N 3/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. September 1983 verstorbenen Hans Willi Faust, zuletzt wohnhaft gewesen Fuchsweg 6, 6127 Breuberg/Neustadt, wird dem Konkursverwalter ein Betrag von 1 075,18 DM an Vergütung und Auslagensatz inkl. 14% MwSt. festgesetzt.

6120 Michelstadt, 25. 6. 1986

Amtsgericht

#### 4813

N 3/84: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. September 1983 verstorbenen Hans Willi Faust, zuletzt wohnhaft gewesen Fuchsweg 6, 6127 Brauberg/Neustadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6120 Michelstadt, 10. 9. 1986

Amtsgericht

#### 4814

N 23/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Auto-Krane Ammerbach, Inh. Irma Ammerbach, Kellerbergstr. 3, 6120 Michelstadt, Zweigbetrieb: Goethestr. 15, 6078 Neu-Isenburg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 22. Oktober 1986, 10.00 Uhr, Zimmer 307, III. Stock, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Str. 47, anberaumt.

6120 Michelstadt, 12. 9. 1986

Amtsgericht

#### 4815

N 42/86: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Ventus GmbH, Ventilatorenherstellung KG für elektromechanische Geräte, 6054 Rodgau.

6453 Seligenstadt, 16. 9. 1986

Amtsgericht

**4816**

4 N 16/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hassia-Bau Vertriebs- und Verwaltungen GmbH, Hattsteiner Allee 17, 6390 Usingen**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

6390 Usingen, 17. 9. 1986

**Der Konkursverwalter**  
Bernd Reuss  
Rechtsanwalt

**4817**

62 N 193/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Lukoschat Vertriebs-GmbH, früher Wiesbaden, Schützenstraße 4**, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 10. 9. 1986 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4818**

1 K 59/84: Die im Grundbuch von **Twiste, Band 32, Blatt 928**, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung **Twiste, Flur 1, Flurstück 106**, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 63, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung **Twiste, Flur 1, Flurstück 104/2**, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 63, Größe 5,78 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. November 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
**Ehrentraud Klein geb. Becker.**

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück **Flur 1, Flurstück 106**, auf 8 500,— DM, und das Grundstück

**Flur 1, Flurstück 104/2** auf 92 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 8. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4819**

6 K 23/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Bommersheim, Blatt 3140**,

Gemarkung **Bommersheim, Flur 62, Flurstück 28**, Landwirtschaftsfläche, Auf der **Flurscheid, Größe 43,48 Ar**,

soll am Dienstag, dem 3. Februar 1987, 14.00 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der **Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

**Ursula Klauer geb. Wehrheim, Mittelstedter Str. 24 a, 6370 Oberursel/Ts.**

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

52 176,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4820**

4 K 9/86: Der im Grundbuch von **Weitershäusern, Band 7, Blatt 191**, eingetragene Grundbesitz in der Gemarkung **Weitershäusern**,

lfd. Nr. 1, **Flur 7, Flurstück 20/19**, Hof- und Gebäudefläche, **Hardtstraße 25**, Größe 8,10 Ar,

lfd. Nr. 2, **Flur 7, Flurstück 20/22**, Hof- und Gebäudefläche, **Hardtstraße 25**, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 3, **Flur 7, Flurstück 20/23**, Hof- und Gebäudefläche, **Hardtstraße 25**, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 4, **Flur 7, Flurstück 20/17**, Hof- und Gebäudefläche, **Hardtstraße 25**, Größe 9,21 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. November 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1**, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Binzer, Hermann, Bierverleger**, geboren am 17. 12. 1934, **Gladenbach-Weitershäusern, Hardtstraße 25**.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt

für lfd. Nr. 1, auf 390 960,— DM,

für lfd. Nr. 2, auf 162,— DM,

für lfd. Nr. 3, auf 3 375,— DM,

für lfd. Nr. 4, auf 42 987,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 4. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4821**

3 K 38/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Himbach, Band 25, Blatt 1126**,

**Flur 6, Nr. 261**, Hof- und Gebäudefläche, **Fasanenweg 9**, Größe 9,20 Ar,

soll am Montag, dem 24. November 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal)**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) **Ulrich Jung, Fasanenweg 9, 6477 Limeshain-Himbach**,

b) **Ingrid Jung geb. Schüßler, Obergasse 10, 6477 Limeshain-Hainchen**, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für **Flur 6, Nr. 261**, auf 225 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 3. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4822**

61 K 85/86: Das im Grundbuch von **Alsbach, Band 39, Blatt 2258**, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung **Alsbach, Flur 2, Flurstück 448/2**, Gebäude- und Freifläche, **Im Bangert 24**, Größe 6,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Januar 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Herr Gerhard Ludwig Hedderich.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 11. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4823**

61 K 55/86: Das im Grundbuch von **Alsbach, Band 39, Blatt 2258**, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung **Alsbach, Flur 2, Flurstück 448/1**, Hof- und Gebäudefläche, **Hauptstraße 5**, Größe 5,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Januar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Herr Gerhard Ludwig Hedderich.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 11. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4824**

8 K 3/86: Die im Grundbuch von **Manderbach, Band 40, Blatt 1350**, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, **Flur 17, Flurstück 424/257**, Hof- und Gebäudefläche, **Dillenburger Straße**, Größe 2,80 Ar,

lfd. Nr. 2, **Flur 17, Flurstück 423/256**, **Gartenland**, daselbst, Größe 1,70 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. Januar 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Firma Immobilien- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft m.b.H. in 5419 Dierdorf.**

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für **Flur 17, Flurstücke 424/257 und 423/256** einheitlich auf 152 000,— DM.

Durch Beschluß vom 13. August 1986 ist die Erteilung des Zuschlags gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden. Auf die Rechtsfolgen des § 74 a Abs. 4 ZVG wird verwiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 11. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4825**

8 K 46/86: Das Erbbaurecht im Erbbaugrundbuch von **Dillenburg, Band 153, Blatt 4959**, eingetragen auf dem im Grundbuch von **Dillenburg, Band 121, Blatt 4000**, Best.

**Verz. Nr. 285**, verzeichnetem Grundstück, **Flur 47, Flurstück 59/13**, Gebäude- und Freifläche, **Erholung**, In den **Wappern**, Größe 65,83 Ar,

eingetragen in **Abteilung II Nr. 110** auf 50 Jahre ab Eintragungstag,

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Glaser, Joachim, Kaufmann, geb. 22. 11. 1957, 6340 Dillenburg, In den Wappern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 307 886,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 9. 1986 **Amtsgericht**

#### 4826

3 K 36/86: Die im Grundbuch von Wellingerode, Band 15, Blatt 470, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wellingerode, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Walrodstraße, Größe 4,00 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 71/1, Gebäude- und Freifläche, Walrodstraße 34, Größe 25,06 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. Dezember 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Else Heckmann geb. Aderhold, Meißner-Wellingerode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 9. 9. 1986 **Amtsgericht**

#### 4827

3 K 26/86: Das im Grundbuch von Abterode, Band 44, Blatt 1433, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Abterode, Flur 8, Flurstück 149/1, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Freiheit 18 und 20, Größe 13,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Ruth Bartholomai geb. Ricks, Meißner-Abterode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 12. 9. 1986 **Amtsgericht**

#### 4828

84 K 72/85: Das im Grundbuch, Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 86, Blatt 2821, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 500/15 230 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/4, Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestraße 35, Größe 4,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3.01.1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2822—2856);

und der unter 2 zu 1 eingetragene 500/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/11 (tatsächlich 1058/12 und 570/82), Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestraße 29—35, Meersburger Straße 11—15, Größe 143,90 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 22. Januar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main,

Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer bei Eintragung der Versteigerungsvermerke am 19. 4. 1985 und 20. 6. 1985:

Argirios Thomas,  
Stiliani Thoma geb. Komsj, beide An den Gerlachswiesen 12, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Nr. 1, je einhalb auf 80 000,— DM, =

160 000,— DM,

Nr. 2 zu 1, je einhalb auf 12 000,— DM, =

24 000,— DM,

insgesamt, je einhalb auf 92 000,— DM, =

184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 8. 1986  
**Amtsgericht, Abt. 84**

#### 4829

84 K 87/85: Die ideelle Hälfte des Herrn Erwin Getreu an dem im Grundbuch, Bezirk 46 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 129, Blatt 4214, eingetragenen Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 321/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 46, Flur 13, Flurstück 35/4, Hof- und Gebäudefläche, Eckenheimer Landstr. 287—295, Prieststraße 1—3, Größe 17,86 Ar,

verbunden im Haus Eckenheimer Landstraße 287 mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 nebst dazugehörigem Keller- und Abstellraum auf dem Dachboden und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blatt 4208 bis 4239) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Freitag, dem 5. Dezember 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Herr Erwin Getreu, Frankfurt am Main, — zur Hälfte —.

Der Wert der Wohnungseigentumsanteile ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1986  
**Amtsgericht, Abt. 84**

#### 4830

84 K 36/86: Das im Grundbuch, Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 53, Blatt 1813, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 und 2 zu 1, 63,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 329, Flurstück 22/5, Hof- und Gebäudefläche, Gleimstraße 2, Größe 3,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1801—1812, 1814, 1815) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Tim Vlastimil Hajek, Grabenstraße 5, 7850 Lörrach.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1986  
**Amtsgericht, Abt. 84**

#### 4831

84 K 17/86: Das im Grundbuch, Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 63, Blatt 2131, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 103/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 1, Flur 429, Flurstück 66/35, Gebäude- und Freifläche, Rendeler Str. 25, Größe 3,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt eingetragen Band 63, Blatt 2131 bis 2140) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Freitag, dem 12. Dezember 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hans-Joachim Weiß in Offenbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 9. 1986  
**Amtsgericht, Abt. 84**

#### 4832

84 K 24/86: Das im Grundbuch, Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 63, Blatt 2138, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 99/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 1, Flur 429, Flurstück 66/35, Gebäude- und Freifläche, Rendeler Straße 25, Größe 3,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt eingetragen Band 63, Blatt 2131 bis 2140) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Freitag, dem 12. Dezember 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hans-Joachim Weiß in Offenbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 9. 1986  
**Amtsgericht, Abt. 84**

**4833**

K 87/85: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 61, Blatt 2606, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 5, Flurstück 215/7, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 5, Größe 14,48 Ar, Werkshalle (282 qm) mit Wohnung und Büro (75 qm);

soll am Freitag, dem 14. November 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Lisson, Gießener Str. 5, 6366 Wölfersheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

341 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen), 8. 9. 1986**

**Amtsgericht**

**4834**

K 27/85: Die im Grundbuch von Nieder-Mockstadt, Band 20, Blatt 939, eingetragenen Grundstücksbruchteile zu je einhalb von lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 1, Flurstück 97/3, Hof- und Gebäudefläche, Stockheimer Str. 9, Größe 1,33 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. November 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Charles Keller,

b) Ursula Keller geb. Seng, beide wohnhaft Stockheimer Str. 9, 6364 Florstadt 5, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

88 690,— DM.

Der Zuschlag kann in diesem Termin nicht aus den Gründen der §§ 74 a Abs. 1, 85 a Abs. 1 ZVG versagt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6360 Friedberg (Hessen), 9. 9. 1986**

**Amtsgericht**

**4835**

K 55/86: Das im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 47, Blatt 1666, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 2, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Wetzkeil 21, Größe 5,13 Ar,

Flur 2, Nr. 85/22, Straße, Wetzkeil, Größe 0,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. November 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Str. 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf und Edith Herber, Wald-Michelbach. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

182 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6149 Fürth, 4. 9. 1986**

**Amtsgericht**

**4836**

K 7/86: Der im Grundbuch von Gelnhausen, Band 157, Blatt 5296, eingetragene halbe Miteigentumsanteil am Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur GI, Flurstück 1494/542, Hof- und Gebäudefläche, Kuhgasse 2, Größe 2,43 Ar,

soll am Freitag, dem 21. November 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 19, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Witkowski geb. Sanders, 6460 Gelnhausen, Kuhgasse 2, — zum halben Miteigentumsanteil —

Der Wert des Grundbesitzes (halber Miteigentumsanteil) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

122 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 12. 9. 1986**

**Amtsgericht**

**4837**

24 K 68/85: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 102, Blatt 3969, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 2, Flurstück 499/15, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 30, Größe 5,05 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Oktober 1986, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Hartmann, Feldstraße 30, 6085 Nauheim.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 15. 9. 1986**

**Amtsgericht**

**4838**

42 K 165/85 und 219/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langenselbold, Band 292, Blatt 8815, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 208/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eichenweg 15, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 200/1, Freifläche, Feldbergring, Größe 0,34 Ar,

ein Neuntel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 195/1, Weg, Feldbergring, Größe 1,20 Ar,

am Donnerstag, dem 27. November 1986, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude B, I. Stock, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1985 bzw. 20. 12. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Günther, und

b) Rüdiger Borghoff — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für BV Nr. 1, auf 351 320,— DM,

für BV Nr. 2, auf 11 400,— DM,

für BV Nr. 3, auf 2 340,— DM,

gesamt auf 365 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 10. 9. 1986**

**Amtsgericht, Abt. 42**

**4839**

42 K 47/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kilianstädten, Band 71, Blatt 2602, eingetragene Grundbesitz, Best. Verz. Nr. 6, Kilianstädten,

Flur 8, Flurstück 171/3, Hof- und Gebäudefläche, Frauengartenring 10, Größe 6,43 Ar,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Wolf,

b) Gisela Wolf geb. Jost, beide Kilianstädten, — je zur Hälfte —

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 18. November 1986, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

412 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6450 Hanau, 16. 9. 1986**

**Amtsgericht, Abt. 42**

**4840**

3 K 22/86: Das im Grundbuch von Herborn, Gemarkung Herborn, Band 111, Blatt 3571, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 880/131, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 14, Größe 0,72 Ar,

soll am Freitag, dem 6. März 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Walther, Mühlgasse 14, 6348 Herborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

94 836,70 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6348 Herborn, 12. 9. 1986**

**Amtsgericht**

**4841**

3 K 60/86: Das im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 52, Blatt 1778, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 52, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 12, Flurstück 114/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohenrain (mit Lagerhalle), Größe 4,27 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herborn, Westwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann, Walter Welsch, Marburger Straße 4, 6348 Herbornseelbach.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus Werding, Langgasse 68, 6330 Wetzlar, als Konkursverwalter über das Vermögen des o. g. Eigentümers.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

53 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6348 Herborn, 12. 9. 1986**

**Amtsgericht**

**4842**

K 8/86: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 147, Blatt 4384, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Homberg, Flur 5, Flurstück 70/9, Hof- und Gebäudefläche, Mörshäuser Straße, Größe 7,27 Ar,

soll am Freitag, dem 14. November 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstr. 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1986 (Tag des Eintrags des Versteigerungsvermerks):

a) Soldat Henning Garbe, geb. am 9. 8. 1955, und

b) Frau Ute Garbe geb. Krüger, geb. am 5. 6. 1960, Homberg/Efze — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3588 Homberg/Efze, 10. 9. 1986 Amtsgericht**

#### 4843

K 9/86: Die im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 145, Blatt 4337, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Homberg, Flur 5, Flurstück 70/11, Straße, Mörshäuser Straße, Größe 1,77 Ar,

Flur 5, Flurstück 70/10, Straße, Mörshäuser Straße, Größe 2,28 Ar,

nur bzgl. von zwei Zehntel Anteilen, sollen am Freitag, dem 14. November 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstr. 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1986 (Tag des Eintrags des Versteigerungsvermerks):

1 d) Soldat Henning Garbe, geb. am 9. 8. 1955,

e) dessen Ehefrau Ute Garbe geb. Krüger, geb. am 5. 6. 1960, beide in Homberg/Efze — je zu einem Zehntel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 86 ZVG festgesetzt auf

13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3588 Homberg/Efze, 10. 9. 1986 Amtsgericht**

#### 4844

1 K 16/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberjosbach, Band 31, Blatt 1099,

Flur 23, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bohnheck 3, Größe 5,69 Ar, soll am Dienstag, dem 13. Januar 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Bielefeldt, 6272 Niedernhausen-Oberjosbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6270 Idstein, 10. 9. 1986 Amtsgericht**

#### 4845

64 K 370/85: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 117, Blatt 3432, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, Flurstück 54/4, Hof- und Gebäudefläche, Eichwaldstraße 59, Größe 4,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-

Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal im Erdgeschoß, Seitenflügel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lange, Wolfgang, geb. 3. 7. 1947,

b) Lange, Helga, geb. Biermann, geb. 31. 5. 1949, Korbach, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG

247 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 14. 8. 1986 Amtsgericht, Abt. 64**

#### 4846

64 K 343/85: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 50, Blatt 1456, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, 72,04/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 47/34, Gebäude- und Freifläche, Schubert-Straße 9, Größe 19,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des jeweiligen Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. Juni 1981 und 1. September 1981;

soll am Donnerstag, dem 18. Dezember 1986, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gundlach, Peter, geb. 5. 2. 1945,

b) Gundlach, Marlene, geb. Boulnois, geb. 5. 12. 1952, beide Staufenberg-Escherode, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

103 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 4. 8. 1986 Amtsgericht, Abt. 64**

#### 4847

64 K 344/85: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 50, Blatt 1462, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, 71,35/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 47/34, Gebäude- und Freifläche, Schubert-Straße 9, Größe 19,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8,

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des jeweiligen Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. Juni 1981 und 1. September 1981;

soll am Donnerstag, dem 18. Dezember 1986, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gundlach, Peter, geb. 5. 2. 1945,

b) Gundlach, Marlene, geb. Boulnois, geb.

5. 12. 1952, beide Staufenberg-Escherode, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

114 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 4. 8. 1986 Amtsgericht, Abt. 64**

#### 4848

64 K 305/85: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 154, Blatt 4374, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 982/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 565/6, Hofraum, Wilhelmshöher Allee 258,

Flurstück 6/4, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 258, Größe 6,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. G 1, KG 1, DGG 1 des Aufteilungsplanes,

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4374 bis 4385); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. März 1984; übertragen aus Blatt 4373; eingetragen am 17. Mai 1984;

soll am Mittwoch, dem 3. Dezember 1986, 10.30 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-

Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal im Erdgeschoß, Seitenflügel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rohleder, Margit geborene Strecke, geboren am 18. 8. 1951, Baunatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist

385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3500 Kassel, 14. 7. 1986 Amtsgericht, Abt. 64**

#### 4849

5 K 45/84: Am Mittwoch, dem 26. November 1986, 14.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grund-

buch von Schweinberg, Band 35, Blatt 1179, auf den Namen der Margot Gontermann geb. Schneckenburger, Talstr. 32, 3570 Stadtallendorf-Schweinsberg, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 251, Hof- und Gebäudefläche, Talstr. 32, Größe 4,04 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3575 Kirchhain, 11. 9. 1986 Amtsgericht**

#### 4850

5 K 5/86: Am Mittwoch, dem 3. Dezember 1986, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Rauschenberg, Band 41, Blatt 1243, auf den Namen des Versicherungskaufmanns Walter Johann Lohmann, Wolfsberger Str. 7, 4710 Lüdighausen, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 112, Hof-

...

...



und Gebäudefläche, auf'm Flur 5, Größe 4,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Flur 5, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 107, Gartenland, auf'm Flur, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 20, Flurstück 110, Gartenland, auf'm Flur, Größe 0,82 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 20, Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche, auf'm Flur, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 20, Flurstück 108, Gartenland, auf'm Flur, Größe 0,57 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 345 000,— DM.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3575 Kirchhain, 16. 9. 1986 Amtsgerecht**

**4851**

9 K 1/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hornau, Band 49, Blatt 1665,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hornau, Flur 3, Flurstück 48, Acker, Schlenskergrund, Größe 6,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Januar 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Peter Wagner, 6237 Liederbach,
- b) Karoline Wagner geb. Gilot, 8752 Glattbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 795,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6240 Königstein im Taunus, 10. 9. 1986 Amtsgerecht, Abt. 9**

**4852**

1 K 64/85 — 1 K 19/86: Die im Grundbuch von Hillershausen, Band 7, Blatt 170, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eppe, Flur 2, Flurstück 1, Ackerland, Wald, Auf dem Steinberge, Größe 67,66 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hillershausen, Flur 1, Flurstück 170/57, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrweg 3, Größe 14,59 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hillershausen, Flur 2, Flurstück 28, Ackerland, Wald, Auf dem Steinberge, Größe 235,70 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hillershausen, Flur 2, Flurstück 29, Ackerland, Grünland, Wasserfläche, (Quelle), auf dem Eichkamp, Größe 172,50 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hillershausen, Flur 2, Flurstück 45, Wald, Die Mausebeck, Größe 22,23 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hillershausen, Flur 2, Flurstück 50, Wald, Der Eichkamp, Größe 28,45 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hillershausen, Flur 2, Flurstück 89, Wald, Der Kessel, Größe 41,85 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hillershausen, Flur 2, Flurstück 95, Ackerland, Auf dem Kessel, Größe 227,99 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 154/3, Grünland, Wald, An der Mausebeck, Größe 133,07 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 20, Wald, Der Nackenkopf, Größe 30,62 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 32, Grünland, Unland (Rain), Auf der Aar, Größe 45,12 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 58, Wald, Die Sommerseite, Größe 25,81 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 63, Wald, Die Sommerseite, Größe 12,36 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 73, Wald, Die Sommerseite, Größe 14,52 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 89, Wald, Die Winterseite, Größe 21,42 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 90, Wald, Die Winterseite, Größe 136,64 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 116, Ackerland, Auf der Höhe, Größe 808,23 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Hillershausen, Flur 1, Flurstück 75/3, Gartenland, Pfarrweg, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 27, bish. lfd. Nr. 13, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 5/1, Die Mausebeck, Nadelwald, Größe 22,43 Ar, Laubwald, Größe 9,20 Ar,

lfd. Nr. 28, bish. lfd. Nr. 24, 25, Gemarkung Hillershausen, Flur 1, Flurstück 75/4, Gartenland, Pfarrweg, Größe 1,08 Ar,

lfd. Nr. 30, bish. lfd. Nr. 17, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 38/2, Mischwald, Der Nacken, Größe 40,08 Ar,

lfd. Nr. 31, bish. lfd. Nr. 16, Gemarkung Hillershausen, Flur 3, Flurstück 38/1, Unland, Der Nacken, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 32, bish. lfd. Nr. 29, Gemarkung Goddelsheim, Flur 13, Flurstück 30/1, Grünland, Die Herrenwiese, Größe 20,98 Ar,

sollen am Montag, dem 17. November 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Erweiterungsbau, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1985/21. 3. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Landwirt Eberhard Schmidt, geb. 26. 11. 1946, Korbach-Hillershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4, auf 8 119,— DM,  
lfd. Nr. 5, auf 374 362,— DM,  
(davon 40 000,— DM für das Zubehör)

lfd. Nr. 6, auf 25 936,— DM,

lfd. Nr. 7, auf 22 360,— DM,

lfd. Nr. 8, auf 5 778,— DM,

lfd. Nr. 9, auf 7 112,— DM,

lfd. Nr. 10, auf 6 275,— DM,

lfd. Nr. 11, auf 42 189,— DM,

lfd. Nr. 12, auf 24 640,— DM,

lfd. Nr. 14, auf 7 042,— DM,

lfd. Nr. 15, auf 10 710,— DM,

lfd. Nr. 18, auf 6 144,— DM,

lfd. Nr. 19, auf 2 966,— DM,

lfd. Nr. 20, auf 3 484,— DM,

lfd. Nr. 21, auf 7 071,— DM,

lfd. Nr. 22, auf 47 824,— DM,

lfd. Nr. 23, auf 156 078,— DM,

lfd. Nr. 26, auf 56,— DM,

lfd. Nr. 27, auf 8 743,— DM,

lfd. Nr. 28, auf 322,— DM,

lfd. Nr. 30, auf 10 200,— DM,

lfd. Nr. 31, auf 15,— DM,

lfd. Nr. 32, auf 4 196,— DM,  
781 622,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3540 Korbach, 9. 9. 1986 Amtsgerecht**

**4853**

1 K 32/85: Die im Grundbuch von Oberwerbe, Band 6, Blatt 149, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberwerbe, Flur 1, Flurstück 104/8, Hof- und Gebäudefläche, In der Delle, Haus Nr. 15, Größe 10,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberwerbe, Flur 1, Flurstück 104/11, Hof- und Gebäudefläche, In der Delle, Haus Nr. 15, Größe 2,47 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. Dezember 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstr. 2, Erweiterungsbau, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edeltraud Laube geb. Gad, In der Delle 3, 3544 Waldeck-Sachsenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 313 735,— DM

(davon 17 450,— DM für Zubehör)

lfd. Nr. 2 auf 20 205,— DM,

Gesamtwert 333 940,— DM

(davon 17 450,— DM für Zubehör)

Im Zuschlagsverkündungstermin vom 5. September 1986 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3540 Korbach, 5. 9. 1986 Amtsgerecht**

**4854**

1 K 24/86: Der im Grundbuch von Neukirchen, Band 13, Blatt 391, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Waldecker Straße 54, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstück 15/4, Hof- und Gebäudefläche, Waldecker Straße 54, Größe 1,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, Erweiterungsbau, Hagenstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Himburg, Anton, geb. 29. 5. 1937, Waldecker Straße 54, Lichtenfels-Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2, auf 162 402,42 DM,

für lfd. Nr. 3, auf 128 046,20 DM,

insgesamt auf 290 448,62 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3540 Korbach, 15. 9. 1986 Amtsgerecht**

**4855**

K 4/85: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 277, Blatt 10 583, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 13, Flurstück 254, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg 15, Größe 4,61 Ar,

soll am Montag, dem 24. November 1986, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hartwig, Karl-Heinz Heinrich,
- b) Hartwig, Christina geb. Stölzle, beide

wohnhaft Lindenweg 15, Lampertheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6840 Lampertheim, 15. 9. 1986 Amtsgericht**

#### 4856

7 K 13/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 19, Blatt 636,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 376, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 2, Größe 5,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1986, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Ottilie Maria Kreuter geb. Koch, in Staffel, Schulstraße 2, — zur Hälfte —,

b) Witwe Ottilie Maria Kreuter geb. Koch, in Staffel, Schulstraße 2,

c) Henriette Wilhelmine Julie Wald geb. Kreuter, in Staffel, Steinstraße,

zu b) und c) in Erbengemeinschaft — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

(Einfamilienhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 1986**

**Amtsgericht**

#### 4857

7 K 34/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Camberg, Band 109, Blatt 3534, eingetragene 1120/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Bad Camberg, Flur 44, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 15, Größe 15,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet (1. Obergeschoß und Dachgeschoß),

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer- und Zimmermeister Valentin Häffner GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, in 6204 Taunusstein 4.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

203 930,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 9. 1986**

**Amtsgericht**

#### 4858

7 K 6/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dauborn, Band 72, Blatt 2307,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Main Straße 7, Größe 6,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Januar 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Seidel,

b) dessen Ehefrau Petra geb. Türk, Lönsstraße 4, Hünfelden 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

256 000,— DM.

(Einfamilienhaus mit integrierter Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 6. 1986**

**Amtsgericht**

#### 4859

7 K 31/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Camberg, Band 109, Blatt 3529, eingetragene 1054/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Bad Camberg, Flur 44, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 15, Größe 15,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet (Erdgeschoß),

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer- und Zimmermeister Valentin Häffner GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, in 6204 Taunusstein 4.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

197 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 9. 1986**

**Amtsgericht**

#### 4860

7 K 32/86: Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Camberg, Band 109, Blatt 3532, eingetragene 1329/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Bad Camberg, Flur 44, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 15, Größe 15,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6, (1. Obergeschoß und Dachgeschoß),

soll am Mittwoch, dem 20. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer- und Zimmermeister Valentin Häffner GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, in 6204 Taunusstein 4.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

241 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 9. 1986**

**Amtsgericht**

#### 4861

7 K 31/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg a. d. Lahn, Band 109, Blatt 3410,

lfd. Nr. 1, Flur 52, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Sauerlandstraße 4, Größe 4,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juni 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufm. Angestellter Werner Motzek,

b) dessen Ehefrau Anneliese, geb. Plum, in Limburg a. d. Lahn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

281 000,— DM.

(Einfamilienhaus, nicht unterkellert, angegliederte Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 9. 1986**

**Amtsgericht**

#### 4862

7 K 81/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schadeck, Band 30, Blatt 999,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 203/3, Hof- und Gebäudefläche, Heerstraße 61, Größe 7,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Falk Buschold und

Helga Buschold, geb. Pilz, in Runkel-Schadeck, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

(Einfamilienhaus mit integrierter Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 9. 1986**

**Amtsgericht**

#### 4863

7 K 70/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schadeck, Band 28, Blatt 962,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 177, Hof- und Gebäudefläche, Am Rotweinberg 3, Größe 10,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Dezember 1986, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maler Horst Gertz,

b) dessen Ehefrau Helga Gertz, geb. Schlaßitz, in Runkel 8, Heerstraße 22, — zu je einhalb Anteil —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

358 000,— DM.

(Wohnhaus mit 2 Garagen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 9. 1986**

**Amtsgericht**

#### 4864

7 K 11/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofen, Band 12, Blatt 395,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 44, Hof- und

Gebäudefläche, Ackerland, im Kaltenborn, Größe 199,61 Ar,  
 lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 45, Hof- und Gebäudefläche, Steedener Straße 86, Größe 23,67 Ar,  
 soll am Mittwoch, dem 10. Juni 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. April 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Friedhelm Gaub,
- b) dessen Ehefrau Ingrid Gaub geb. Feldmann in Hünfelden, jetzt Runkel-Hofen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- Grundstück Nr. 1 (Einfamilienwohnhaus mit Schuppen), auf 317 000,— DM,
- Grundstück Nr. 2 (Wohnhaus mit Stallgebäude unter einem Dach und angrenzende Scheune) auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 9. 1986** **Amtsgericht**

**4865**

1 K 61/85: Das im Grundbuch von Borsdorf, Bezirk Nidda, Band 26, Blatt 1158, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Borsdorf, Flur 1, Flurstück 251, Hof- und Gebäudefläche, Bad Salzhäuser Weg 8, Größe 2,15 Ar,

soll am Montag, dem 12. Januar 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Seipp, Lothar,
- b) Seipp, Wilma geb. Döll, beide Ben-Gurion-Ring 132, 6000 Frankfurt am Main 56, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 142 000,— DM.

Im Termin am 15. September 1986 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Fünf-Zehntel-Grenze versagt (§ 85 a ZVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6478 Nidda, 15. 9. 1986** **Amtsgericht**

**4866**

1 K 55/85: Das im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 40, Blatt 1544, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ranstadt, Flur 2, Flurstück 288/1, Hof- und Gebäudefläche, Zur Hardthöhe 9, Größe 6,14 Ar,

soll am Montag, dem 8. Dezember 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred August Günther, Hoherodskopfsstraße 3, 6478 Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 338 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6478 Nidda, 16. 9. 1986** **Amtsgericht**

**4867**

1 K 5/86: Die im Grundbuch von Unter-Schmitt, Bezirk Nidda, Band 17, Blatt

1049 und 1050, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Unter-Schmitt, Flur 1, Nr. 322, Ackerland, Grünland, am Riedberg, Größe 95,52 Ar, Flur 1, Nr. 369, Grünland, im untersten Wiesboden, Größe 46,32 Ar, Flur 4, Nr. 64, Ackerland, im mittelsten Stück, Größe 10,89 Ar,

Flur 5, Nr. 58, Ackerland, am Geräumsweg, Größe 27,68 Ar,

Flur 5, Nr. 267, Ackerland, beim Kochbirnbaum, Größe 54,16 Ar,

Flur 5, Nr. 266, Ackerland, beim Kochbirnbaum, Größe 25,84 Ar,

Flur 1, Nr. 370, Grünland, im untersten Wiesboden, Größe 9,76 Ar,

sollen am Montag, dem 15. Dezember 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda, Raum 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blatt 1049:

2 a) Köchling, Karl Otto, Söderweg 1, 6478 Nidda, Unter-Schmitt,

b) Köchling, Walter, Am Hang 1, 6478 Nidda, Unter-Schmitt, in Erbengemeinschaft;

Blatt 1050:

2 a) Köchling, Karl Otto, Söderweg 1, 6478 Nidda, Unter-Schmitt,

b) Köchling, Walter, Am Hang 1, 6478 Nidda, Unter-Schmitt,

zu 2 a) und b) in Erbengemeinschaft — zur Hälfte —

c) der zu 2 b) Genannte — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Flur 1, Nr. 322, auf 21 968,— DM,

Flur 1, Nr. 369, auf 13 896,— DM,

Flur 4, Nr. 64, auf 3 567,— DM,

Flur 5, Nr. 58, auf 33 216,— DM,

Flur 5, Nr. 267, auf 27 080,— DM,

Flur 5, Nr. 266, auf 12 920,— DM,

Flur 1, Nr. 370, auf 2 928,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6478 Nidda, 16. 9. 1986** **Amtsgericht**

**4868**

3 K 51/85: Das im Grundbuch von Riebelsdorf, Band 27, Blatt 719, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riebelsdorf, Flur 10, Flurstück 64/5, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 37, Größe 8,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. November 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Hartrumpf, geb. 25. 3. 1951, Neukirchen-Riebelsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**3578 Schwalmstadt, 8. 9. 1986** **Amtsgericht**

**4869**

3 K 6/84: Das im Grundbuch von Großpropperhausen, Band 29, Blatt 1052, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großpropperhausen, Flur 4, Flurstück 19/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Sterkelsberg 5, Größe 9,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. November

1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Keim und Ursula Keim geb. Braun, Am Sterkelsberg 5, Großpropperhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**3578 Schwalmstadt, 8. 9. 1986** **Amtsgericht**

**4870**

5 K 1/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Treisberg, Band 6, Blatt 149, 150, 151, und zwar

Treisberg, Blatt 149, 35/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Leiweg 22, Größe 5,86 Ar,

Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 3/4, Bauplatz, Waldstraße, Größe 3,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Altbau (Unter-, Erd- und Dachgeschoß) und verbunden mit dem Sondereignungsrecht an der im Aufteilungsplan mit K-L-M-N-O-P-K und Q-R-S-T-Q bezeichneten Flächen;

Treisberg, Blatt 150, 5/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Leiweg 22, Größe 5,86 Ar,

Flur 2, Flurstück 3/4, Bauplatz, Waldstraße, Größe 3,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Garage;

Treisberg, Blatt 151, 5/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Leiweg 22, Größe 5,86 Ar,

Flur 2, Flurstück 3/4, Bauplatz, Waldstraße, Größe 3,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Garage;

Treisberg, Blatt 151, 5/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Leiweg 22, Größe 5,86 Ar,

Flur 2, Flurstück 3/4, Bauplatz, Waldstraße, Größe 3,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Garage;

soll am Dienstag, dem 2. Dezember 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

jeweils Horst Gutberlet z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbesitz in Treisberg, Blatt 149 auf 110 000,— DM,

Grundbesitz in Treisberg, Blatt 150 auf 11 000,— DM,

Grundbesitz in Treisberg, Blatt 151 auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6390 Usingen, 9. 9. 1986** **Amtsgericht**

**4871**

5 K 22/86: Das im Grundbuch von Schmitt, Band 37, Blatt 1163, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmitt, Flur 17, Flurstück 14/10, Gebäude- und Freifläche, Thüringer Straße, Größe 4,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Dezember 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Peter John in Schmitten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
175 990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
6390 Usingen, 15. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4872**

5 K 34/85 — **Berichtigung:** In der Zwangsvollstreckungssache 5 K 34/85 muß es richtig heißen:

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 festgelegt für  
Flur 45, Flurstück 408 auf 260 080,— DM!  
6390 Usingen, 26. 8. 1986 **Die Redaktion**

**4873**

K 61/84: Die im Grundbuch von Drommershausen, Band 16, Blatt 453, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 131, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 17, Größe 10,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 48, Acker, Auf dem alten Haug, Größe 54,67 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 47, Acker, Auf dem alten Haug, Größe 30,72 Ar,

sollen am Montag, dem 1. Dezember 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Kaufm. Angestellter Reinhard Pfeiffer, 6290 Weilburg-Drommershausen.

Festgesetzter Wert:  
für Flurstück 48, auf 5 467,— DM,  
für Flurstück 47, auf 3 072,— DM,  
für Flurstück 131, auf 219 328,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 12. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4874**

K 10/85: Das im Grundbuch von Niedertiefenbach, Band 33, Blatt 1138, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 288, Hof- und Gebäudefläche, Grubenstraße 4, Größe 8,40 Ar,

soll am Montag, dem 24. November 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lanois, Heinrich, Kraftfahrer, und Lanois geb. Wazlawek, Birgit, Maria Frieda, 6251 Beselich-Niedertiefenbach, Wilhelm-Acht-Straße 1, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert 279 500,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 12. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4875**

K 10/81, K 43/81, K 18/82: Die im Grundbuch von Barig-Selbhausen, Band 20, Blatt 572, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Barig-Selbhausen, Flur 4, Flurstück 31/1, Grünfläche, Schulstraße, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Barig-Selbhausen, Flur 4, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 85, Größe 11,11 Ar, sollen am Montag, dem 17. November 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, I. Stock, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1981, 1. 6. 1981 bzw. 7. 5. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Hilfsarbeiter Günther Hummernick,  
b) seine Ehefrau Hilde Hummernick geb. Fischer, beide 6295 Merenberg-Barig-Selbhausen — je zu einhalb Idealanteil —.

Festgesetzter Wert:  
für Flurstück 31/1, auf 1 695,— DM,  
für Flurstück 18/1, auf 240 685,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 20. 8. 1986 **Amtsgericht**

**4876**

3 K 22/86: Die im Grundbuch von Kleinrechtenbach, Gemeinde Hüttenberg, Band 17, Blatt 596, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kleinrechtenbach, Flur 2, Flurstück 41/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 7, Größe 1,44 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kleinrechtenbach, Flur 2, Flurstück 41/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 7, Größe 3,13 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. Dezember 1986, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Raum B 306, III. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Hans Euler, Hüttenberg-Rechtenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Flur 2, Nr. 41/1 auf 51 899,— DM,  
Flur 2, Nr. 41/2 auf 118 208,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 8. 1986 **Amtsgericht**

**4877**

3 K 18/86: Das im Grundbuch von Niedergirmes, Band 53, Blatt 1757, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergirmes, Flur 6, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 40, Größe 3,70 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Dezember 1986, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Zimmer Nr. B 306 (III. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Armin Schönberger, Wetzlar.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 18. Juli 1986 festgesetzt worden auf 136 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 8. 1986 **Amtsgericht**

**4878**

61 K 23/86: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 355, Blatt 8468, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1, 3 582/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Wiesbaden,

Flur 149, Flurstück 69/5, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenberger Straße 80 B, Größe 24,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 und 1283 bezeichneten Sondereigentumseinheit, soll am Dienstag, dem 2. Dezember 1986, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Ullrich und  
Gisela Pozzo-Balbi, — je zur Hälfte —.  
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
379 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 8. 1986 **Amtsgericht**

**4879**

61 K 48/85: Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 6858, eingetragene Grundeigentum, Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 1277/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bierstadt, Flur 53, Flurstück 54/38, Hof- und Gebäudefläche, Kanzelstraße 5, Größe 12,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung (Penthouse), Garage Nr. 11 und dem Kellerraum Nr. 11 sowie dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 11,

soll am Mittwoch, dem 12. November 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter und Gisela Wagner in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
467 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 9. 1986 **Amtsgericht**

**4880**

61 K 188/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 451, Blatt 11 316, eingetragene Grundeigentum, Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 340/1000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Flur 32, Flurstück 53/5, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 14 a—c, Größe 10,81 Ar,

Flur 32, Flurstück 53/7, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 14 a—c, Größe 2,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit, Liebigstraße 14 a sowie mit dem Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan grün gekennzeichneten Grundstücksfläche, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 26. November 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Martin Neddens in Wiesbaden — zu zwei Dritteln —,  
b) Liselotte Fink in Wiesbaden, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
705 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 9. 1986 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (§ 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. 2. 1985 – BGBl. I S. 233 –, geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 10. 7. 1985 – BGBl. I S. 1439 –)**

Der Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung hat das endgültige Wahlergebnis der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung heute wie folgt festgestellt:

### I. Mitglieder der Vertreterversammlung

#### A. Gruppe der Versicherten

##### Mitglieder:

1. Hofmeister, Hans-Walter, geb. 15. 5. 1936, Friedrich-Ebert-Straße 109, 3500 Kassel
2. Leicht, Reinhard, geb. 17. 12. 1937, Gertrud-Bäumer-Straße 25, 6200 Wiesbaden
3. Rothländer, Christian, geb. 26. 9. 1954, Im Mittelweg 35, 6501 Bodenheim
4. Franz, Wilhelm, geb. 1. 6. 1932, Antoniterstraße 26a, 6450 Hanau 1
5. Löhr, Willi, geb. 15. 9. 1935, Am Sieggarten 12, 6290 Weilburg
6. Ullrich, Karl, geb. 27. 3. 1939, Hauptstraße 45, 3509 Spangenberg
7. Bauer, Hans-Joachim, geb. 19. 1. 1943, Schwalbenweg 19, 3507 Baunatal 2

##### Stellvertreter:

1. Wenzel, Rudi, geb. 29. 1. 1955, Taunusstraße 18, 6453 Seligenstadt 3
2. Hauck, Herbert, geb. 18. 5. 1944, Potsdamer Straße 12, 6505 Nierstein 1
3. Holstein, Erwin, geb. 31. 7. 1932, Pommernstraße 3, 6100 Darmstadt-Eberstadt
4. Ranft, Albert, geb. 19. 2. 1936, Kleeberger Str. 21/3, 6308 Butzbach
5. Reinbold, Barbara, geb. 9. 2. 1955, Dieselstraße 2, 6200 Wiesbaden
6. Schutz, Hartmut, geb. 28. 9. 1947, Miroldestraße 11, 6460 Gelnhausen
7. Muhl, Richard, geb. 7. 7. 1937, Herderweg 10, 6300 Gießen

#### B. Beauftragte des Landes Hessen als Arbeitgeber (bestellt durch den Hessischen Sozialminister)

[Lfd. Nr. Mitglied, a) erster und b) zweiter Stellvertreter]

1. Groß, Helmut, geb. 31. 8. 1937, Oberamtsrat  
(Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Forsten),  
Carl-von-Ossietzky-Straße, 64, 6200 Wiesbaden
  - a) Domann, Helmut, geb. 29. 1. 1949, Regierungsdirektor  
(Hess. Sozialministerium),  
Helmholtzstraße 1, 6200 Wiesbaden-Dotzheim
  - b) Rippelbeck, Joachim, geb. 30. 1. 1958, Forstinspektor  
(Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Forsten),  
Mainzer Straße 42, 6200 Wiesbaden
2. Mauer, Sieglinde, geb. 4. 8. 1939, Ministerialrätin  
(Hess. Kultusministerium),  
Sittigstraße 34, 6239 Kriftel
  - a) Winkler, Dieter, geb. 15. 9. 1940, Oberamtsrat  
(Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst),  
Pommernstraße 139, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt
  - b) Rittreiser, Heinrich, geb. 1. 12. 1950, Amtsrat  
(Hess. Kultusministerium),  
Jakob-Dietrich-Straße 35, 6500 Mainz
3. Wörner, Kurt, geb. 15. 7. 1931, Oberamtsrat  
(Hess. Innenministerium),  
Dresdner Ring 20, 6200 Wiesbaden

- a) Bielowek, Gerhard, geb. 29. 11. 1942, Regierungsrat  
(Hess. Innenministerium),  
Hertzstraße 13, 6200 Wiesbaden
- b) Bauer, Uwe, geb. 12. 2. 1957, Amtmann  
(Hess. Innenministerium),  
Platter Straße 15, 6229 Schlangenbad-Bärstadt
4. Barth, Hellmut, geb. 18. 4. 1929, Ltd. Regierungsdirektor  
(Hess. Landesamt für Straßenbau),  
Heinrich-Heine-Straße 6, 6200 Wiesbaden-Schierstein
  - a) Nietzel, Erhard, geb. 22. 11. 1941, Verwaltungsangestellter  
(Hess. Landesamt für Straßenbau),  
Buchenweg 4, 6501 Heidesheim
  - b) Kern, Friedel, geb. 20. 5. 1940, Vermessungsdirektor, Dipl.-Ing.  
(Hess. Landesvermessungsamt),  
Werner-Hilpert-Straße 75, 6200 Wiesbaden
5. Willrich, Volkmar, geb. 12. 5. 1932, Regierungsrat  
(Hess. Ministerium für Umwelt und Energie),  
Hans-Bredow-Straße 32, 6200 Wiesbaden
  - a) Schaefer, Gerd, geb. 2. 9. 1952, Regierungsrat  
(Hess. Ministerium für Umwelt und Energie),  
Fischbacher Straße 12, 6229 Schlangenbad-Hausen
  - b) Gath, Wilhelm, geb. 31. 1. 1930, Regierungsdirektor  
(Hess. Ministerium für Umwelt und Energie),  
Veilchenweg 8 b, 6200 Wiesbaden
6. Dr. Noack, Harald, geb. 22. 4. 1949, Oberstaatsanwalt  
(Hess. Justizministerium),  
Beethovenplatz 7, 6000 Frankfurt am Main 1
  - a) Jung, Helmut, geb. 6. 6. 1929, Oberamtsrat  
(Amtsgericht Wiesbaden),  
Oberer Wingertsweg 18, 6200 Wiesbaden-Dotzheim
  - b) Kerinnis, Jürgen, geb. 27. 6. 1933, Oberamtsrat  
(Hess. Justizministerium),  
Hermann-Brill-Straße 6, 6200 Wiesbaden
7. Brühl, Willy, geb. 10. 11. 1925, Oberamtsrat  
(Hess. Finanzministerium),  
Wasserrolle 10, 6200 Wiesbaden-Schierstein
  - a) Gläßer, Wolfgang, geb. 7. 8. 1948, Amtsrat  
(Hess. Finanzministerium),  
An der Basilika 5, 6227 Oestrich-Winkel
  - b) Bernhardt, Ludwig, geb. 8. 6. 1939, Regierungsobererrat  
(Hess. Finanzministerium),  
Schwarzwaldstraße 5, 6082 Mörfelden-Walldorf

#### Vorsitzender der Vertreterversammlung:

Leicht, Reinhard, geb. 17. 12. 1937,  
Gertrud-Bäumer-Straße 25, 6200 Wiesbaden

#### Stellvertreter des Vorsitzenden der Vertreterversammlung:

Barth, Hellmut, geb. 18. 4. 1929,  
Ltd. Regierungsdirektor,  
Heinrich-Heine-Straße 6, 6200 Wiesbaden-Schierstein

### II. Mitglieder des Vorstandes

[Lfd. Nr. Mitglied, a) erster und b) zweiter Stellvertreter]

#### A. Gruppe der Versicherten

1. Schmerbach, Gerd, geb. 10. 1. 1944, Osterbachweg 42, 3500 Kassel
  - a) Stutz, Karl, geb. 19. 2. 1928, Am Pelz 57, 6100 Darmstadt
  - b) Röhl, Hans, geb. 10. 10. 1931, Hofrasen 2, 6497 Steinau-Marjoff
2. Wagner, Rolf, geb. 25. 12. 1941, Am Flachsberg 62, 6054 Rodgau
  - a) Körber, Jakob, geb. 26. 2. 1926, Sensbacher Straße 14, 6121 Sensbachtal

- b) Haala, Josef, geb. 26. 4. 1930,  
Danziger Straße 15, 6222 Geisenheim
3. Wallmann, Albert, geb. 24. 10. 1933,  
Am Waldrand 4 a, 6102 Pfungstadt
- a) Mai, Herbert, geb. 5. 9. 1947,  
Konrad-Adenauer-Straße 64, 6050 Offenbach am Main
- b) Petri, Werner, geb. 25. 8. 1939,  
Am Welschbach 2, 6209 Hohenstein

**B. Beauftragte des Landes Hessen als Arbeitgeber**

(bestellt durch den Hessischen Sozialminister)

[Lfd. Nr. Mitglied, a) erster und b) zweiter Stellvertreter]

1. Sperner, Karl-Heinz, geb. 1. 1. 1933,  
Ministerialrat  
(Hess. Finanzministerium),  
Hermann-Brill-Straße 11, 6200 Wiesbaden
- a) Gerke, Jürgen, geb. 5. 8. 1934,  
Ministerialrat  
(Hess. Innenministerium),  
Weinbergstraße 26, 6229 Eltville-Raenthal
- b) Schlosser, Friedrich, geb. 10. 11. 1935,  
Regierungsdirektor  
(Hess. Landesamt für Straßenbau),  
Buchenweg 3, 6200 Wiesbaden-Naurod
2. Mönnich, Günter, geb. 22. 10. 1937,  
Ministerialrat  
(Hess. Sozialministerium),  
Darmstädter Straße 81, 6080 Groß-Gerau
- a) Dr. Sabiel, Gerhard, geb. 31. 10. 1930,  
Ministerialrat  
(Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Forsten),  
Lärchenweg 8, 6270 Idstein
- b) Dr. Moeller, Jürgen, geb. 22. 3. 1939,  
Ministerialrat  
(Hess. Ministerium für Umwelt und Energie),  
Johannisbrunnenstraße 11, 6229 Walluf 1
3. Posner, Gerhard, geb. 16. 8. 1927,  
Regierungsdirektor  
(Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst),  
Weinfeldstraße 26, 6200 Wiesbaden
- a) Kipper, Hermann, geb. 12. 2. 1941,  
Regierungsdirektor  
(Hess. Justizministerium),  
Helmholtzstraße 48, 6200 Wiesbaden-Dotzheim
- b) Schupp, Friedrich, geb. 26. 9. 1956,  
Regierungsoberinspektor  
(Hess. Kultusministerium),  
Gleiwitzer Straße 3, 6200 Wiesbaden

**Vorsitzender des Vorstandes:**

Sperner, Karl-Heinz, geb. 1. 1. 1933,  
Ministerialrat,  
Hermann-Brill-Straße 11, 6200 Wiesbaden

**Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes:**

Schmerbach, Gerd, geb. 10. 1. 1944,  
Osterbachweg 42, 3500 Kassel

6000 Frankfurt am Main, 17. September 1986

**Der Wahlausschuß  
der Hessischen Ausführungsbehörde  
für Unfallversicherung**

stellv. Beisitzer	Vorsitzender	Beisitzer
gez. Kaschte	gez. Wetterau	gez. Leicht

**4. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt**

In der Zusammensetzung des am 10. März 1985 gewählten Verbandstags ist inzwischen die nachstehende Änderung eingetreten: Der auf Grund des Wahlvorschlages der CDU für den Wahlkreis V (Landkreis Offenbach und Stadt Maintal) bei der Umlandverbandwahl am 10. März 1985 in den Verbandstag gewählte Abgeordnete Leopold Reinhart ist verstorben. Nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag ist Herr Josef Simon Abgeordneter des Verbandstags geworden.

6000 Frankfurt am Main, 12. September 1986

**Der Umlandverbandswahlleiter**  
Kreling, Verbandsdirektor

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Herrn Bürgermeister Schumann, 6274 Hünstetten**

Der von mir am 3. November 1982 unter der Nummer 6/82 ausgestellte Dienstausweis für Herrn Helmut Schumann, geb. am 28. 9. 1938, Bürgermeister der Gemeinde Hünstetten, ist am 29. August 1986 in Verlust geraten. Der Dienstausweis war bis 31. März 1988 gültig. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6208 Bad Schwalbach, 12. September 1986

**Der Landrat  
des Rheingau-Taunus-Kreises**

**Öffentliche Ausschreibungen**

**FRANKFURT:** Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten: Ergänzungspflanzungen am Südkreuz Gießen (A 45/A 485), am Parkplatz Langgöns (A 45, Betriebs-km 180,0) und am Gambacher Kreuz (A 45/A 5) sollen vergeben werden:

**Leistungen u. a.**

- 8034 Gehölze pflanzen (7746 Stück Junggehölze,  
153 Stück Heister, 135 Stück Hochstämme),  
ca. 8100 qm Gehölzfläche pflegen,  
3 Sitzgruppen einbauen.

**Ausführungsfrist:** Pflanzarbeiten 15. November 1986, Pflegearbeiten 15. Oktober 1988.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens bis zum 3. Oktober 1986 beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt (Main), schriftlich anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 10,— DM für 2 Ausfertigungen, bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 68 21-601, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für: Lb-Arbeiten: Ergänzungspflanzungen am Südkreuz Gießen, am Parkplatz Langgöns und am Gambacher Kreuz“, ist beizufügen.

**Eröffnungstermin** am 7. Oktober 1986, 10.30 Uhr, im Zimmer 115, des Autobahnamtes Frankfurt (Main), Eingang Gallusanlage 2, I. Stock.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 4. November 1986.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt am Main, 15. September 1986

**Stadt Frankfurt am Main  
Autobahnamt**

**FRANKFURT AM MAIN:** Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden die nachfolgend aufgeführten Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

**Nr. OE 217/86: Verbindungskabel vom LV 2 a zur V 4, Kabelverlegung zum GLU-Verteiler**

**Zur Ausführung kommen:**

ca. 1150 m Lieferung und Verlegung von 500paarigen Fernmeldekabel gemäß DIN 18 383, VDE 0800, unter den gültigen FTZ-Vorschriften einschließlich aller Muffen und Installationsgeräten

Kostengebühr:	15,— DM
Schlußtermin	
für die Anforderung:	6. Oktober 1986
Vorgesehene Ausführungszeit:	Dezember 1986
Submissionstermin:	Ende Oktober 1986
Weitere Auskünfte:	Tel.: (0 69) 6 90-61 12

**Nr. OE 216/86: Parkhaus P 33, 3. BA, Lüftungstechnische Arbeiten**

**Zur Ausführung kommen:****Be- und Entlüftungsanlagen, und zwar:**

- ca. 500 000 m<sup>3</sup>/h im Bereich Tiefgarage, Tunnel und Fahrstraße  
ca. 15 000 m<sup>3</sup>/h in Treppenhäusern, Vorräumen, Schleusen und Kassenräumen  
ca. 10 000 m<sup>3</sup>/h in Fahrschächten, Maschinenräumen und Sprinklerstationen  
**CO-Warnanlage**

Kostengebühr:	160,— DM
Schlußtermin	
für die Anforderung:	6. Oktober 1986
Vorgesehene Ausführungszeit:	Anfang Januar 1987 bis Ende April 1987
Submission:	Anfang November 1986
Weitere Auskünfte:	Tel.: (0 69) 6 90-66 67

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kosten-

gebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt/Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 18. September 1986

Flughafen Frankfurt/Main AG  
Abteilung Bau und Anlagen

SELIGENSTADT: Im Zuge der Fertigstellung der Feuerwache in 6453 Seligenstadt sind nachfolgende Gewerke zu vergeben:

- Lieferung und Einbau von Möbeln und Bestuhlung
- Sonnenschutzanlage
- Verdunkelungsanlage und Jalousien
- Rolladenarbeiten
- Außenanlage und Hofbefestigung
- Einrichtung Atemschutzwerkstatt
- Einrichtung der Werkstatt allgemein
- Stiefelwaschanlage
- Schlauchaufhängung, Schlauchprüfgerät, Schlauchwaschmaschine und Schlauchlager
- Hochdruckreiniger
- Umkleideschränke (Spinde)
- Grubenheber
- Funktisch

Angebote sind abzuholen ab Dienstag, 30. September 1986, im Rathaus der Stadt 6453 Seligenstadt, Zimmer 211, gegen eine Gebühr von 20,— DM.

Angebotsabgabe bis zum 8. Oktober 1986 an die Stadt 6453 Seligenstadt — Bauamt —, Zimmer 211, 6453 Seligenstadt, Marktplatz 1 — Rathaus.

6453 Seligenstadt, 18. September 1986

Der Magistrat der Stadt Seligenstadt  
Bauamt

# DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-  
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG  
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon 069/79304-0  
Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

## Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten für „Erschließungsarbeiten Stichstraße Darmstädter Str. 19“ öffentlich ausgeschrieben:

- Gewerk 07:** Freilegungsarbeiten, ca. 275 m<sup>2</sup> Straßenaufbruch, ca. 25 m<sup>3</sup> Mauer- und Betonabbruch
- Gewerk 08:** Entwässerung, ca. 55 m Auswechsellinien von Entwässerungskanälen DN 250 mit ca. 200 m<sup>3</sup> Aushub, Verbau usw.
- Gewerk 09:** Wasserversorgung und sonstige Versorgungsleitungen, nur Erdarbeiten, ca. 130 m<sup>3</sup> Aushub
- Gewerk 14:** Ausbau der Straßen/Wege, ca. 250 m<sup>2</sup> Pflasterdecken in unterschiedlicher Art herstellen, mit Materiallieferung, einschl. Herstellung eines Provisoriums
- Ausführungszeit:** 65 Arbeitstage  
**Baubeginn:** 10 Tage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung) können ab 22. 9. 1986 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 70,— DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600, BLZ 500 100 60, beim Postscheckamt Frankfurt a. M. mit dem Vermerk „Sanierung Dietzenbach“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Die Planunterlagen können vom 25. 9. bis 23. 10. 1986 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten und im Zweigbüro der örtlichen Bauleitung, Ing.-Büro Pietsch & Werner, Frankfurter Str. 1, 6057 Dietzenbach, Tel. (0 60 74) 4 16 24, nach Voranmeldung eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 27. Oktober 1986, 10.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotsöffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 8. Dezember 1986 an ihr Angebot gebunden.

## Stellenausschreibungen



### GEMEINDE ABTSTEINACH (Odenwald) Kreis Bergstraße

Bei der Gemeinde Abtsteinach (2300 Einwohner) ist die Stelle eines/einer hauptamtlichen

## Bürgermeisters/in

zum 18. Februar 1987 neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach A 14 BBesG.

Die Gemeinde Abtsteinach liegt in landschaftlich reizvoller Lage; sie zeichnet sich durch ein lebendiges Vereins- und Kulturleben aus. Eine Grundschule ist am Ort.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, zielstrebige Persönlichkeit. Von dem (der) neuen Bürgermeister(in) sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Der (Die) Bewerber(in) muß die Fähigkeit besitzen, Mitarbeiter zu führen und mit den Gemeindeorganen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Bewerbungen sind bis spätestens 20. Oktober 1986 mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Hermann Rech, Rathaus, 6941 Abtsteinach. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der Kurstadt Bad Orb – 8300 Einwohner – sind ab sofort folgende Stellen zu besetzen:

### a) Angestellte(r) als Sachbearbeiter(in) für die Bereiche Hauptverwaltung, Liegenschaften und Soziales nach Vergütungsgruppe V b/IV b BAT

Neben der Vertretung des Amtsleiters vorgenannter Verwaltungsbereiche sind schwerpunktmäßig folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

1. Fremdenverkehr und Wirtschaftsförderung
2. Vereinsförderung
3. Verwaltung der Kindergärten
4. Anerkennungsverfahren für steuerbegünstigten Wohnungsbau
5. Müllbeseitigung
6. Anträge auf Zuweisungen und Zuschüsse.

### b) Inspektor(in) als Sachbearbeiter(in) für die Verwaltungsbereiche Personalamt und Finanzverwaltung

Diese(r) Stelleninhaber(in) hat neben der Vertretung des Amtsleiters des Personalamtes und der Finanzverwaltung selbständige Aufgabengebiete im Bereich des öffentlichen Dienstrechts (für Beamte, Angestellte und Arbeiter) sowie im Haushalts-, Finanz- und Steuerwesen zu übernehmen.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 9/A 10 Bundesbesoldungsgesetz.

Gesucht werden dynamische, organisatorisch begabte und verantwortungsfreudige Persönlichkeiten. Der (die) Verwaltungsbeamte/Verwaltungsbeamtin muß die Befähigung für den gehobenen Dienst (II. Verwaltungsprüfung) besitzen; der (die) Angestellte hat die Befähigung durch vergleichbare Ausbildung usw. nachzuweisen.

Grundlage für die dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Stellung bilden für den (die) Angestellte(n) der Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT), für den (die) Verwaltungsbeamten(in) das Hessische Beamtengesetz in Verbindung mit dem Besoldungsgesetz.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild) bis spätestens 15. Oktober 1986 an den Magistrat der Stadt Bad Orb, Postfach 13 40, 6482 Bad Orb, zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



# STADT FRANKFURT AM MAIN

In der Stadt Frankfurt am Main ist die Stelle eines

## hauptamtlichen Beigeordneten (Stadtrat)

nach § 65 HGO sofort neu zu besetzen.

Von dem/der Stelleninhaber/-in wird erwartet, daß er/sie als hauptamtliches Mitglied des kollegial zusammengesetzten Magistrats in der Lage ist, maßgeblich zur Lösung der vielfältigen kommunalen Probleme der Stadt Frankfurt am Main beizutragen. Bewerber/-innen müssen bereit sein, in allen Verwaltungsbereichen tätig zu werden. Die Zuteilung eines Dezernats erfolgt durch den Oberbürgermeister.

Die Stelle wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 8 BBO.

Bewerbungen sind bis zum 29. Oktober 1986 in einem verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Beigeordneter“ zu richten an den: Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Paul Labonté, Bethmannstraße 3, 6000 Frankfurt am Main.



## Beim Hessischen Sozialminister Wiesbaden

ist ab sofort die Stelle einer

## Bürohilfs- und Schreibkraft

im Referat M 1 – Persönlicher Referent – zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VI b BAT. Nach 6monatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt.

Voraussetzungen für die Stelle sind gründliche und vielseitige Kenntnisse und Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, sehr gute Schreibmaschinenfähigkeiten sowie Gewandtheit am Telefon. Zu den auf diesem Arbeitsplatz auszuübenden Tätigkeiten gehört ferner die Bedienung einer elektrischen Schreibmaschine.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 8. Oktober 1986 mit den üblichen Unterlagen an den **Hessischen Sozialminister – Referat VB 1 –**, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.

## Adressenfeld

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der

## Hessischen Landesanstalt für Umwelt

ist ab sofort die Stelle eines/einer

## Haushaltsdezernenten/ Haushaltsdezernentin

zu besetzen. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 bewertet. Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 14 sind gegeben.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- die Berechnung und Feststellung des Mittelbedarfs für die Erarbeitung der Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und für Folgejahre
- die Ausführung des Haushaltsplanes (Mittelbewirtschaftung, Ausgabereise, Haushaltsrechnung, Abweichungen vom Haushaltsplan, Vergaberecht, Rechnungsprüfung)
- das Verwaltungskostenrecht.

Bewerber/Bewerberinnen sollen über umfassende, vertiefte Kenntnisse der Landeshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Rechtsvorschriften des Haushaltsgesetzes und möglichst mehrjährige, breite Erfahrung bei deren Anwendung verfügen. Darüber hinaus werden die Fähigkeit zur haushaltsrechtlichen Analyse und Bewertung von Tatbeständen, Einfühlungsvermögen in die technischen Aufgaben der Landesanstalt für Umwelt, Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweis) an die **Hessische Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.**

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 39 vom 29. September 1986 beträgt 32 Seiten.